

Mit Fachbeitrag
zur Bekämpfung
der Kinderpornografie



POLIZEI HAMBURG

JUGENDLAGEBILD 2021

Jugendkriminalität und
Gefährdung Minderjähriger in Hamburg



POLIZEI
Hamburg



Hamburg

Wachsam sein - Eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe



Der positive Trend der vergangenen Jahre im Bereich der Jugendkriminalität setzt sich fort. Die Zahl junger Menschen, die in Hamburg Straftaten begehen, sinkt weiter. Das ist eine erfreuliche Tendenz, die auch auf die professionelle Arbeit der Polizei und ihrer verlässlichen Kooperationspartner zurückzuführen ist.

Allerdings bereitet uns die Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie durch junge Menschen zunehmend Sorgen. Daher wird diesem Thema im Fachteil des Jugendlagebildes ein eigenständiger Abschnitt gewidmet, um das Augenmerk darauf zu richten.

Dieser Entwicklung im Bereich der Kinderpornografie entgegenzuwirken wird die Polizei in den nächsten Jahren besonders fordern. Dabei wird es noch stärker darauf ankommen, in der überbehördlichen Vernetzung konzeptionell und operativ eng zusammenzuarbeiten, um die Lösungsstrategien - zum Beispiel im Bereich des Senatskonzeptes „Handeln gegen Jugendgewalt“ - sinnvoll weiter zu entwickeln.

Darüber hinaus ist die Bekämpfung der Kinderpornografie aber als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu begreifen, bei der wir alle gefordert sind. Hierbei müssen wir klar Position beziehen und aufmerksam und verantwortungsvoll mit Situationen umgehen, in denen junge Menschen kinderpornografisches Material auf ihren Smartphones erhalten und dieses weiterversenden. Hintergründe hierzu finden Sie in den Fachbeiträgen des LKA 54 und des LKA FSt 32.

Diese Kultur des Hinschauens zu fördern - vor allem im sozialen Nahbereich - und auszubauen, ist unser aller Herausforderung. Auch bei der Prävention und der Entwicklung von Medienkompetenz bedarf es neuer Ansätze, um dem Phänomen erfolgreich zu begegnen.

In diesem Sinne bedanke ich mich bei allen Beteiligten für Ihr vorangegangenes und zukünftiges Engagement in diesem wichtigen Bereich und wünsche den Leserinnen und Lesern interessante Einblicke bei der Lektüre des Jugendlagebildes 2021.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jan Hieber'.

Jan Hieber, Leiter des Landeskriminalamtes Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1	Jugendkriminalität auf einen Blick	3
2	Polizeiliche Kriminalstatistik	5
2.1	Jugendkriminalität im polizeilichen Hellfeld	5
2.2	Kinder, Jugendliche und Heranwachsende als Opfer	26
3	Kinder- und Jugendpornografie	33
3.1	Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie durch Tatverdächtige unter 21 Jahren - Fachbeitrag des LKA 54.....	33
3.2	Präventive Maßnahmen gegen die Verbreitung von Kinderpornografie -.....	37
	Fachbeitrag des LKA Fachstabs 32	37
4	Und wieder ein neuer Landesjugendbeauftragter!	41
	– Zeit für mehr Kontinuität? Stefan Bauer stellt sich vor	41
5	Abkürzungsverzeichnis	43
ANHANG	45
	Ihre Ansprechpartner i.S. Bekämpfung der Jugendkriminalität.....	45
	Weiterführende Literatur zum Thema polizeiliche Jugendarbeit	46
	Auszug aus dem StGB - §§ 184b/c	48

1. Jugendkriminalität auf einen Blick

Vorjahresvergleich 2020: 11.587 TVu21*
2021: 11.133 TVu21
- 3,9 % (-454)

Anteil der 11.133 TVu21
an allen 58.988 TV
= 18,9 %

11.133 TVu21, davon 2.151 Kinder
4.499 Jugendliche
4.483 Heranwachsende

Geschlechtsstruktur 8.110 männliche TVu21
3.023 weibliche TVu21
Anteil der weiblichen TVu21 = 27,2 %

Nichtdeutsche TVu21 2020: 3.689
2021: 3.496
-5,2 % (193)

Gewaltkriminalität 2020: 1.641 TVu21
2021: 1.643 TVu21
+0,1 % (+2)

Opfer unter 21 Jahren 2020: 6.170
2021: 6.279
+1,8 % (+109)

*Tatverdächtige unter 21 Jahren

2 Polizeiliche Kriminalstatistik

2.1 Jugendkriminalität im polizeilichen Hellfeld

Vorbemerkungen

In diesem Kapitel wird die Jugendkriminalität auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt. Es beschränkt sich damit auf die registrierten Straftaten, also auf jene Fälle, die bei der Polizei bearbeitet wurden - das sogenannte polizeiliche Hellfeld. Der Umfang dieses Hellfeldes unterscheidet sich je nach Delikt und ist u.a. vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung und der Intensität der Kriminalitätsbekämpfung abhängig. Für Aussagen über die gesamte Kriminalität müssten zusätzlich Erkenntnisse aus dem Dunkelfeld (jene Straftaten, die nicht angezeigt wurden) herangezogen werden.¹

In der PKS wird die Jugendkriminalität ausschließlich über die aufgeklärten Fälle dargestellt, da die Auswertung über das Alter des Tatverdächtigen (TV) erfolgt und dieses nur von namentlich bekannten TV erhoben und der Fall so diesem Kriminalitätsphänomen zugeordnet werden kann². Der Begriff der Jugendkriminalität wird dabei weit gefasst: Neben den 14- bis unter 18-Jährigen, die strafrechtlich als Jugendliche eingestuft werden, ist damit auch die Kriminalität von Kindern, also der unter 14-Jährigen, gemeint, die strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Dazu kommt die Gruppe der Heranwachsenden im Alter von 18 bis unter 21 Jahren, deren Taten sowohl unter das Erwachsenenstrafrecht als auch unter das Jugendstrafrecht fallen können.³ Demnach fallen alle TV unter 21 Jahren in die Gruppe der „Jugendkriminellen“. Im folgenden Beitrag wird diese Gruppe abgekürzt als TVu21 bezeichnet.

Die statistische Darstellung erfolgt über die aufgeklärten Fälle.

Die folgende Darstellung unterliegt einer thematischen Auswahl. Insbesondere werden jugendtypische Delikte betrachtet. Ursächlich für eine überproportional häufige Registrierung von TVu21 bei bestimmten Delikten ist aus kriminologischer Sicht⁴ insbesondere das Fehlen einer besonderen kriminellen Energie und Professionalität. Das normale, episodenhafte, entwicklungsbedingte abweichende Ver-

Jugendkriminelle = „TVu21“.

¹ Zur Problematik von relativem und absolutem Dunkelfeld: Kania, Harald: Kriminalitätsberichte und die Konstruktion von Kriminalitätswirklichkeit; In: Kania et. al (2004): Alltagsvorstellungen von Kriminalität, Münster. S. 140ff. Zum Thema Jugendkriminalität im Dunkelfeld der Cyberkriminalität wird auf das Kapitel „Wandel der Jugendkriminalität aus sozialwissenschaftlicher Sicht“ (Autor Laurin Schwemer) im Jugendlagebild 2017 verwiesen.

² In der PKS wird die weitere Auswertung der Tatverdächtigen nach der so genannten Echttäterzählung vorgenommen. Danach wird ein Tatverdächtiger bei mehrfachem Auftreten in einem Kalenderjahr nur einmal gezählt.

³ Die Schuldausschlussgründe oder mangelnde Deliktsfähigkeit werden bei der Tatverdächtigenzählung für die PKS nicht berücksichtigt. Über die Schuldfrage befindet die Justiz und nicht die Polizei. Somit sind in der Gesamtzahl der Tatverdächtigen unter 21 auch die strafunmündigen Kinder unter 14 Jahren enthalten (Quelle: PKS-Jahrbücher, Hrsg.: BKA).

⁴ Gerhard Spiess (2012): Jugendkriminalität in Deutschland. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde. S.17

jugendtypische
Delikte.

halten von Jugendlichen wird in der Regel auf Bagatelldelikte wie z.B. Ladendiebstahl, Beförderungserschleichung oder so genannten Betäubungsmittel (BtM)-Konsumentendelikte beschränkt. Auch Körperverletzungen und Raube sind als jugendtypische Delikte zu bewerten. Kennzeichnend sind häufig Affekthandlungen bzw. spontane und oft dilettantische Tatausführungen und/oder eine hohe polizeiliche oder private Kontrollintensität. Oft begehen Jugendliche ihre Taten im öffentlichen Raum mit einem entsprechend hohen Entdeckungsrisiko. Bei jugendtypischen Taten geht es vielfach um das Austesten von Grenzen, das Bestehen eines Abenteurers oder einer Mutprobe oder es bietet sich schlicht eine „gute Gelegenheit“.

Einen umfassenderen Einblick über die Jugendkriminalität im Hellfeld bietet das PKS-Jahrbuch über die betreffenden Standardtabellen 020, 040, 050 und 091. Das PKS Jahrbuch steht unter folgendem Link zum Download bereit:

<https://www.polizei.hamburg/daten-und-fakten/15865470/pks-2021/>

Nachfolgend werden verschiedene Aspekte um die Gruppe der TVu21 dargestellt und diese jeweils in den Kontext ihrer jeweiligen statistischen Entwicklung gebracht. Dazu gehören sowohl ihre Alterszusammensetzung als auch die Abbildung von Delikten, die aufgrund gehäufte Begehung für diese Altersgruppe als typisch bezeichnet werden können. Aufgegriffen werden explizit die Delikte Raub, Diebstahl, Körperverletzung, Rauschgiftdelikte und als neues Phänomen die Verbreitung, Besitz etc. verbotener pornografischer Schriften.

Nicht aufgegriffen wurden Delikte, die mit dem „Tatmittel Internet“ begangen wurden. Diese können zwar durchaus als jugendtypisch betrachtet werden. In der standardisierten PKS-Auswertung gibt es aber keine verknüpfte Auswertung des fallbasierten Kenners „Tatmittel Internet“ mit dem Alter des TV.

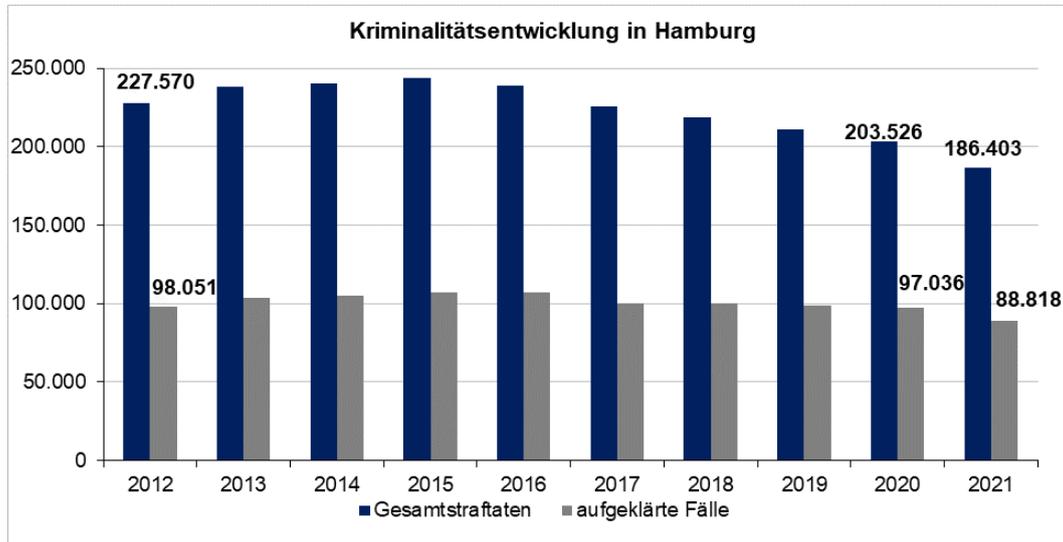
Um die Lage der Jugendkriminalität auch in Relation zum Gesamtkriminalitätsaufkommen betrachten zu können, wird dieses einleitend vorgestellt.

Allgemeine Kriminalitätsentwicklung in Hamburg

Im Vergleich zum Vorjahr bilanzierte die PKS für das Jahr 2021 einen Rückgang der Straftaten um 17.123 (-8,4%) auf insgesamt 186.403 Fälle. Die Entwicklung der Fallzahlen und der aufgeklärten Fälle⁵ im Zehnjahresvergleich ist der nachstehenden Abbildung zu entnehmen.

Die Zahl der begangenen Straftaten ist rückläufig.

Abb. 1



Die Gesamtaufklärungsquote (AQ) für 2021 blieb annähernd auf dem Vorjahresniveau (47,6%, Vorjahr: 47,7%) und sank minimal um 0,03 Prozentpunkte.

Die Aufklärungsquote bleibt auf konstantem Niveau.

Tatverdächtige unter 21 - Altersgruppen, Nationalität und allgemeine Entwicklung

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der TV um 5.409 (-8,4%) auf 58.988 TV gesunken. Die Anzahl der TVu21 ging dabei um 454 (-3,9%) auf 11.133 zurück. Im Vorjahr hatte es hier einen überproportionalen Rückgang um 1.221 (-9,5%) gegeben. Dieser weitere Rückgang kann auch durch die andauernden Maßnahmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bedingt sein. Jugendliche halten sich eher im öffentlichen Raum auf. Normverstöße werden dadurch eher erkannt und führen zu Konflikten mit Erwachsenen und der Polizei. Unter den Bedingungen der Pandemie wurde der Aufenthalt im öffentlichen Raum „unattraktiver“ gerade in Bezug auf die Bedingungsfaktoren von Jugendkriminalität. Zum Beispiel waren

Die Zahl der Tatverdächtigen unter 21 Jahren (TVu21) ist gesunken.

⁵ Die Anzahl aufgeklärter Fälle im Langzeitvergleich ist abhängig vom Anteil der Kontrolldelikte mit einer nahezu 100%igen Aufklärungswahrscheinlichkeit (z. B. Ladendiebstahl und Beförderungerschleichung) einerseits und dem Anteil schwerer Diebstahlsdelikte mit sehr niedriger Aufklärungswahrscheinlichkeit andererseits. Verschiebt sich die Relation dieser beiden Straftatengruppen gravierend, steigt oder sinkt auch der Anteil aufgeklärter Taten entsprechend.

das Zusammentreffen in größeren Gruppen und große Events wie Konzerte über weite Zeiträume der Jahre 2020 und 2021 untersagt und Clubs/Diskotheken geschlossen.

Überproportionaler Rückgang im Zehnjahresvergleich.

Werden die letzten zehn Jahre betrachtet (siehe Tab. 1), zeigt sich eine Abnahme der Gesamtzahl der TV im Vergleich zum Jahr 2012 um 8.566 TV bzw. -12,7%. Die Zahl der TVu21 ist im Zehnjahresvergleich um 2.856 bzw. 20,4% überproportional stark zurückgegangen. Nach schwankenden Zahlen mit eher steigender Tendenz in den 1990er Jahren sind in den letzten Jahren, trotz der Zunahmen in den Jahren 2014 und 2015, erhebliche Rückgänge bei den TVu21 zu verzeichnen. Ihr Anteil an allen TV ging von 20,7% im Jahr 2012 auf aktuell 18,9% zurück. Dieser Anteil beträgt bei den deutschen TVu21 23,1%. Bei den nichtdeutschen TVu21 ist er mit 13,5% deutlich niedriger.

Tab. 1

Altersgruppen	2012	2021	Zu- Abnahme	
	TV insgesamt	TV insgesamt	absolut	in %
TV Insgesamt	67.554	58.988	-8.566	-12,7
Kinder bis unter 14 Jahre	2.164	2.151	-13	-0,6
Anteil an TV insgesamt	3,2%	3,6%		0,4
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	5.799	4.499	-1.300	-22,4
Anteil an TV insgesamt	8,6%	7,6%		-1,0
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	6.026	4.483	-1.543	-25,6
Anteil an TV insgesamt	8,9%	7,6%		-1,3
bis unter 21 Jahre	13.989	11.133	-2.856	-20,4
Anteil an TV insgesamt	20,7%	18,9%		-1,8
Erwachsene (21 Jahre und älter)	53.565	47.855	-5.710	-10,7
Anteil an TV insgesamt	79,3%	81,1%		1,8

Der langfristige Rückgang der TVu21 gilt für beide Geschlechter. Im Zehnjahresvergleich (siehe nachstehende Abbildung) sind sowohl die Zahlen männlicher als auch weiblicher TV rückläufig. Die Anzahl der männlichen TVu21 ging um 1.970 (-19,5%) auf 8.110 zurück, die der weiblichen TVu21 um 886 (-22,7%) auf 3.023. Im aktuellen Jahresvergleich sinkt die Zahl der TVu21 bei beiden Geschlechtern ebenfalls. Bei männlichen TVu21 um 451 (-5,3%), bei weiblichen TVu21 um 3 (-0,1%). Männliche TVu21 haben somit einen Anteil von 72,8% an allen TVu21, weibliche TVu21 27,2%.

Gut ein Viertel der Tatverdächtigen ist weiblich.

Abb. 2

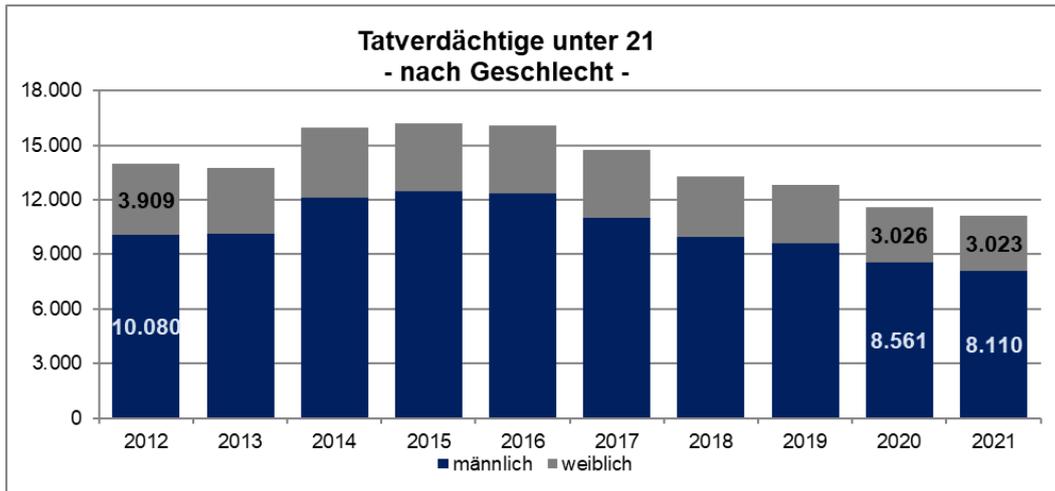


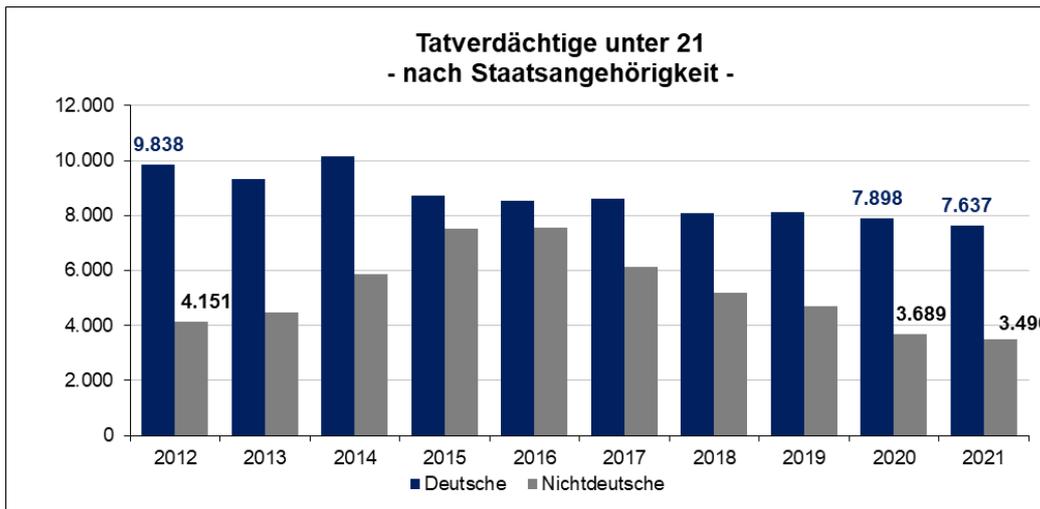
Abbildung 2 zeigt, dass sich der rückläufige Trend für die Anzahl der TVu21 auch im Jahr 2021 fortsetzt. Im Vorjahresvergleich ist er mit einem Wert von -3,9% allerdings etwas schwächer als im Vergleich 2019/2020 (-9,5%).

Die Anzahl der nichtdeutschen TVu21 sank im aktuellen Vorjahresvergleich um 193 (- 5,2%) auf 3.496 (niedrigste Zahl seit 1986). Ihr Anteil an allen TVu21 beträgt aktuell 31,4% (Vorjahr: 31,8%). Nach den zum Teil erheblichen Zunahmen in den Jahren 2013 bis 2016 (bis zu 7.544 TVu21), ist die Anzahl der nichtdeutschen TVu21 seit dem Jahr 2017 rückläufig. Dies dürfte auch mit niedrigeren Migrationszahlen zusammenhängen. Langfristig betrachtet geht die Anzahl der nichtdeutschen TVu21 in den letzten zehn Jahren um 655 (-15,8%) zurück.

Abnahme bei den nicht-deutschen TVu21.

Die Anzahl der deutschen TVu21 nahm im Jahresvergleich 2020/2021 um 261 (- 3,3%) auf 7.637 TVu21 ab (siehe nachstehende Abbildung). Im Zehnjahresvergleich nahm die Anzahl der deutschen TVu21 um knapp ein Viertel (2.201 TVu21 bzw. -22,4%) ab.

Abb. 3



Nach dem Tatortprinzip zählen zu den in der Hamburger PKS registrierten TV auch jene, die ihren Wohnsitz außerhalb von Hamburg in der Bundesrepublik haben, die im Ausland leben oder die ohne festen Wohnsitz bzw. unbekanntem Wohnsitzes waren. So sind lediglich ca. drei Viertel (76,0%) von allen in der Hamburger PKS registrierten TVu21 in Hamburg wohnhaft. Dabei gilt bis zu einem gewissen Alter: Je älter die TV sind, desto höher ist ihre Mobilität. So wohnen mit 82,5% die meisten aller TV im Kindesalter in Hamburg. Bei den heranwachsenden TV beträgt dieser Anteil nur noch 68,8%. Mit 61,4% ist der Anteil der TV mit Wohnsitz in Hamburg bei den 21- bis unter 30jährigen TV am niedrigsten. Bei den TV, die 30 Jahre oder älter sind, ist der Anteil der in Hamburg wohnhaften TV mit 68,4% wieder höher.

Gut drei Viertel der TVu21 wohnen in Hamburg.

Dieser Zusammenhang von Alter und Mobilität gilt grundsätzlich auch für die einzelnen Deliktsbereiche. Bei Gewaltkriminalität⁶, Sachbeschädigung⁷ und Rauschgiftdelikten⁸ ist der Anteil in Hamburg wohnhafter TVu21 generell höher. Beim Wohnungseinbruchdiebstahl⁹ und der Beförderungerschleichung¹⁰ ist er deutlich niedriger, was im Umkehrschluss eine vermehrte Tatbegehung von TVu21, die von außerhalb kommen bzw. keinen festen Wohnsitz haben, bedeutet.

Für TVu21 gilt: Je älter die Tatverdächtigen sind, desto höher ist ihre Mobilität.

⁶ Straftatenschlüssel: 892000
⁷ Straftatenschlüssel: 674000
⁸ Straftatenschlüssel: 730000
⁹ PKS-Summenschlüssel: 888000
¹⁰ Straftatenschlüssel: 515001

Tab. 2

Altersgruppen	Anteile in Hamburg wohnhafter TV					
	alle TV	Gewalt- kriminali- tät	Sachbe- schädigung	Rauschgift- delikte	Wohnungs- einbruch- diebstahl	Beförde- rungser- schleichung
TVu21	76,0%	88,6%	90,0%	78,2%	50,0%	45,7%
... Kinder	82,5%	98,8%	95,9%	84,0%	100,0%	69,8%
... Jugendliche	80,0%	90,3%	92,0%	83,3%	50,0%	51,9%
... Heranwachsende	68,8%	78,1%	82,5%	75,1%	44,4%	36,8%
21- unter 30jährige TV	61,4%	68,5%	68,9%	66,1%	51,1%	31,0%
30jährige und ältere TV	68,4%	74,0%	72,3%	67,1%	45,5%	25,7%
TV insgesamt	68,1%	76,9%	76,8%	69,0%	48,0%	30,2%

Tatverdächtigenbelastungszahlen

Um den Umfang der Kriminalität weiter zu bemessen, wird die so genannte Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) einbezogen. Bei dieser werden die Tatverdächtigenzahlen mit denen der Wohnbevölkerung in Beziehung gesetzt.¹¹

Die Tatverdächtigenbelastungszahl liegt im Berichtsjahr insgesamt für alle TV bei 3.457 (der niedrigste Wert seit 1984: 3.696). Für die Gruppe der Erwachsenen lässt sie sich auf 3.219 beziffern.

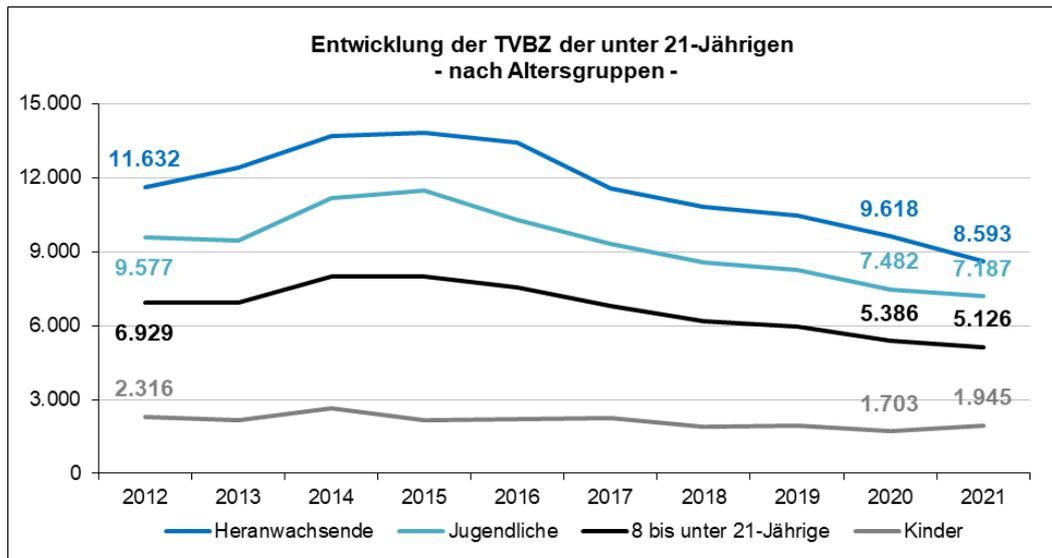
Die TVBZ der TVu21 ist demgegenüber stets deutlich höher und liegt aktuell bei 5.126 (Vorjahr 5.386). Das ist der niedrigste Wert seit dem Beginn dieser Auswertung im Jahr 1984. Innerhalb dieser Altersgruppe gibt es deutliche Unterschiede bei der TVBZ. Die Altersgruppe der Heranwachsenden hat mit 8.593 (Vorjahr 9.618) die höchste TVBZ. Die TVBZ für die Jugendlichen liegt bei 7.187 (Vorjahr: 7.482). Die TVBZ der Kinder beträgt 1.945 (Vorjahr 1.703) und liegt damit wieder auf dem Niveau von 2019 (1.943).

*Niedrigste
Tatverdächtigen-
belastungszahl
seit Beginn der
Auswertung im
Jahr 1984.*

Der Zehnjahresvergleich zeigt, nach Anstiegen zwischen 2012 und 2015, für alle Gruppen den Trend einer sinkenden TVBZ (siehe nachstehende Abbildung):

¹¹ Die TVBZ für unter 21-Jährige wurde gemäß der gültigen Berechnungsformel des BKA errechnet: Tatverdächtige von 8 bis unter 21 Jahren * 100.000 / Einwohnerzahl 8 bis unter 21-Jährige.

Abb. 4



Die Tatverdächtigenbelastungszahl ist bei Nichtdeutschen im Vergleich zum Vorjahr erneut erheblich gesunken.

Die TVBZ für die Gruppe der nichtdeutschen TVu21 liegt im Berichtsjahr bei 10.843 und ist damit im Vergleich zum Vorjahr erneut gesunken (2020: 11.614). Nach der historisch hohen TVBZ von 2015 (31.249) ist sie nun auf dem niedrigsten Stand seit 1987. Der starke Rückgang der TVBZ für nichtdeutsche TVu21 ist neben den rückläufigen TV-Zahlen auch auf einen erheblichen Anstieg der nichtdeutschen Wohnbevölkerung (seit einem Tiefstand im Jahr 2013 von 32.294 um 21.143 bzw. 65,5% auf 53.437) zurückzuführen.

Aufgrund der wissenschaftlichen Diskussion über eine Verlängerung der Lebensphase „Jugend“ ist ein Vergleich der TVBZ einzelner Altersgruppen der unter 30-Jährigen angebracht.

Die Lebensphase „Jugend“ hat sich verlängert, da sich die Schul- und Ausbildungszeiten verändert haben, der Auszug aus dem Elternhaus häufiger zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet, Jugendliche länger in einem ökonomischen Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Eltern stehen und das Freizeitverhalten von unter 30-Jährigen sich von dem der Jugendlichen und Heranwachsenden kaum mehr unterscheidet.¹²

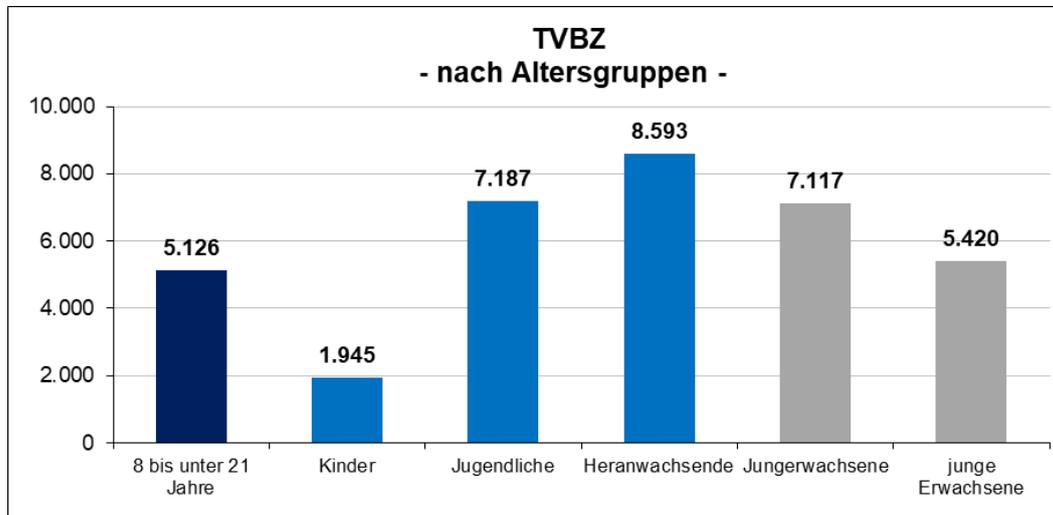
Die Jung-erwachsenen und jungen Erwachsenen weisen eine etwas höhere Kriminalitätsbelastung auf.

Wie bereits erwähnt, sind Jugendliche und Heranwachsende bei der Betrachtung der unter 21-Jährigen mit Abstand am höchsten belastet. Nun zeigt aber die polizeiliche Erfahrung, dass auch die Altersgruppe der 21- bis unter 30-Jährigen mit jugendtypischen Delikten auffällt. Sowohl die Jungerwachsenen (21 bis unter 25

¹² Der Jugendbegriff lässt sich somit nicht ausschließlich auf unter 21-Jährige begrenzen. In Jugendstudien (wie der „Shell-Jugendstudie“) wird bereits die Gruppe der 12- bis 25-Jährigen betrachtet.

Jahre) als auch die jungen Erwachsenen (25 bis unter 30 Jahre) weisen eine höhere TVBZ auf als die TVu21 insgesamt. Die TVBZ der Jungerwachsenen befindet sich im aktuellen Jahr auf dem Niveau der Jugendlichen.

Abb. 5



Demografische Entwicklung

Die Entwicklung der Anzahl der unter 21-jährigen TV verlief nicht entsprechend der demografischen Entwicklung dieser Altersgruppe. Im Zwanzigjahresvergleich ist ein Rückgang der Jugendkriminalität um 7.385 TVu21 (-39,9%) zu verzeichnen. Die Entwicklung der unter 21-Jährigen in der Hamburger Bevölkerung ist dagegen relativ stabil. In den letzten 20 Jahren ist sie um 36.596 (11,1%) auf 365.661 angestiegen, wobei der Großteil auf Zunahmen in den Jahren seit 2015 zurückzuführen ist.¹³

Die langfristige Entwicklung kann nur anhand aller in der PKS registrierten TVu21 dargestellt werden (siehe Seite 7 ff.). Die in Hamburg wohnhaften TVu21 werden in der PKS erst seit dem Jahr 2013 berechnet. Der Anteil der TVu21 an allen in Hamburg wohnhaften TV beträgt 21,1%. Der Anteil der unter 21-Jährigen an der Hamburger Bevölkerung beträgt 19,7%. Da der Anteil der unter 21-Jährigen annähernd gleich ist, treten sie nur noch leicht überproportional häufig als TV in Erscheinung. Bezieht man alle TVu21 ein, also auch die keinen festen Wohnsitz in Hamburg haben, beträgt ihr Anteil an allen TV nur 18,9%.

TVu21 treten nur noch leicht überproportional häufig in Erscheinung.

Der Vergleich der in Hamburg wohnhaften TVu21 mit der Hamburger Bevölkerung zeigt außerdem, dass 97,7% der unter 21-Jährigen Hamburger kriminalpolizeilich nicht in Erscheinung getreten sind.

97,7% der in Hamburg wohnenden jungen Menschen werden strafrechtlich nicht auffällig.

¹³ Quelle: Statistisches Amt Nord, Fortschreibung der Bevölkerungsentwicklung zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres, ab 2013 auf Basis der vorläufigen Ergebnisse der Fortschreibung mit Stand vom 15.10.2014 auf Grundlage des Zensus 2011.

Gewaltkriminalität

Raub- und Körperverletzungsdelikte dominieren die Gewaltkriminalität.

Raubdelikte sowie gefährliche und schwere Körperverletzungsdelikte sind die dominierenden Deliktsfelder innerhalb der Gewaltkriminalität¹⁴. Im Jahr 2021 haben die Deliktsfelder Raub¹⁵ (1.462) sowie gefährliche und schwere Körperverletzung¹⁶ (5.055) mit zusammen 6.517 Fällen einen Anteil von 95,9% (Vorjahr: 95,1%) an der registrierten Gewaltkriminalität. Daher werden in diesem Kapitel die Deliktsbereiche Raub und Körperverletzungsdelikte betrachtet.

Bei der Struktur der Gewaltkriminalität ist in den letzten zehn Jahren zu beobachten, dass sich die Fallzahlen für Raubdelikte halbiert haben (-1.415 Fälle bzw. -49,2%). Die gefährliche und schwere Körperverletzung ist um 504 Fälle (-9,1%) zurückgegangen. Beim aktuellen Vorjahresvergleich ist bei den Raubdelikten ein Rückgang von 216 Fällen (-12,9%) zu verzeichnen. Im Gegensatz dazu sind die gefährlichen und schweren Körperverletzungen um 66 Fälle bzw. 1,3% gestiegen.

Bei Raubdelikten höchste Aufklärungsquote seit 1975.

Die Aufklärungsquote bei Raubdelikten ist auf 52,9% angestiegen (Vorjahr 49,5%) und erreichte damit den höchsten Wert seit 1975 (59,7%).

Bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung stieg die Aufklärungsquote auf 78,1% (Vorjahr: 77,8%); Sie lag letztmalig im Jahr 1981 (78,3%) höher.

Tatverdächtigenstruktur Gewaltkriminalität¹⁷

Vom Jahr 2020 auf das Jahr 2021 verzeichnete die PKS eine minimale Zunahme von 2 auf 1.643 TVu21 (0,1%). Die Zahl der deutschen TVu21 nahm um 26 (2,3%) auf 1.141 TVu21 zu. Die Zahl der nichtdeutschen TVu21 hingegen nahm um 24 (-4,6%) auf 502 TVu21 ab.

Starker Rückgang im Zehnjahresvergleich.

Im Zehnjahresvergleich ist ein Rückgang um 595 (-26,6%) zu verzeichnen. Dieser Rückgang ist vor allem auf die hohe Abnahme bei den heranwachsenden TV (-426 TV bzw. -45,3%) zurückzuführen. Die Zahlen der TVu21 im Kindes- und Jugendalter gehen weniger stark zurück. Die Anzahl der erwachsenen TV ist mit -15,5% in den letzten 10 Jahren im Verhältnis zu den TVu21 weniger zurückgegangen. Demzufolge hat sich der Anteil der TVu21 an allen TV mit Gewaltdelikten von 32,1% im Jahr 2012 auf aktuell 29,1% entwickelt.

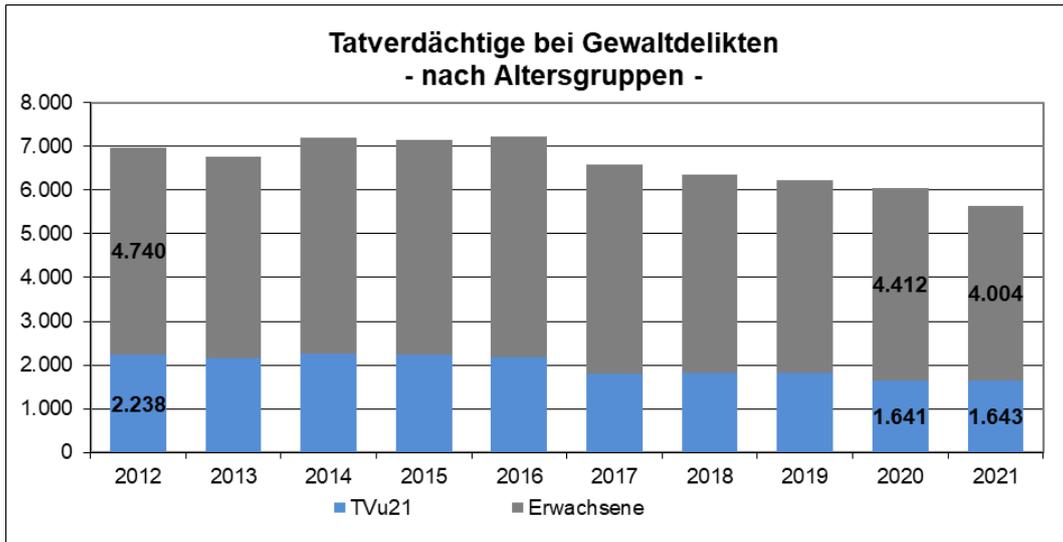
¹⁴ PKS-Summenschlüssel: 892000; die (vorsätzliche einfache) Körperverletzung (PKS-Schlüssel 224000) wird nicht bei den Gewaltdelikten gezählt.

¹⁵ Straftatenschlüssel: 210000

¹⁶ Straftatenschlüssel: 222000

¹⁷ PKS-Summenschlüssel: 892000

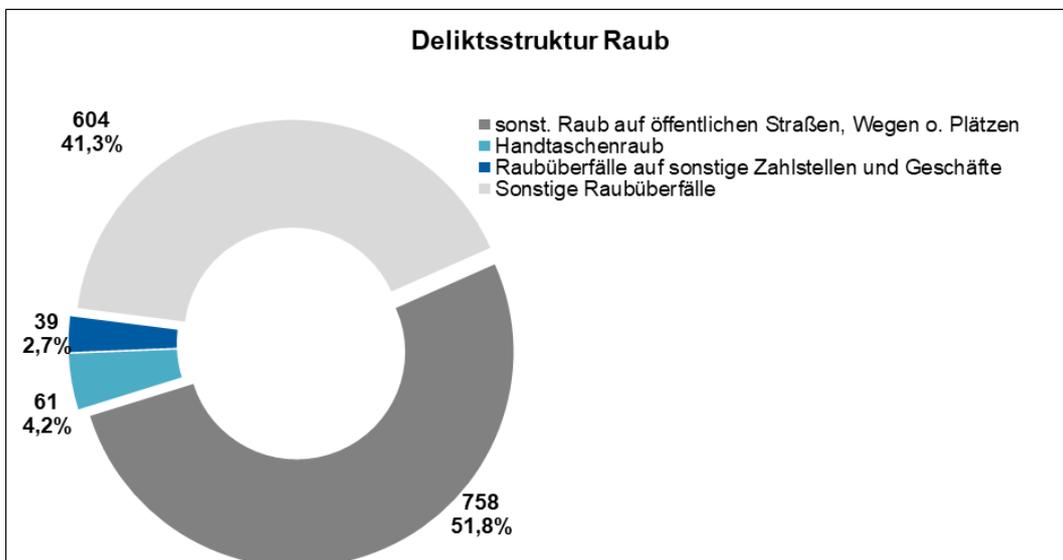
Abb. 6



Deliktsstruktur Raub

In der PKS werden Raubstraftaten unterschiedlich kategorisiert. Eine der Kategorien ist der *sonstige Raub auf Straßen, Wegen oder Plätzen*¹⁸. Damit werden die Taten quantifiziert, die sich im öffentlichen Raum ereignen. Auf diese Deliktskategorie fielen mit 758 (51,8%) die meisten der 1.462 im Jahr 2021 registrierten Raubdelikte.

Abb. 7



¹⁸ Straftatenschlüssel: 217000

Tatverdächtigenstruktur Raub

Im Vergleich zum Jahr 2020 ging die Anzahl der mit Raub registrierten TV im Jahr 2021 leicht um 22 TV bzw. 2,2% zurück. Damit setzt sich, wenn auch abgeschwächt, der langfristige rückläufige Trend fort. In den letzten zehn Jahren ist die Anzahl der mit Raub registrierten TV um 367 bzw. -27,6% auf 964 TV zurückgegangen.

Starker Rückgang beim Raub im Zehnjahresvergleich, bleiben aber überrepräsentiert.

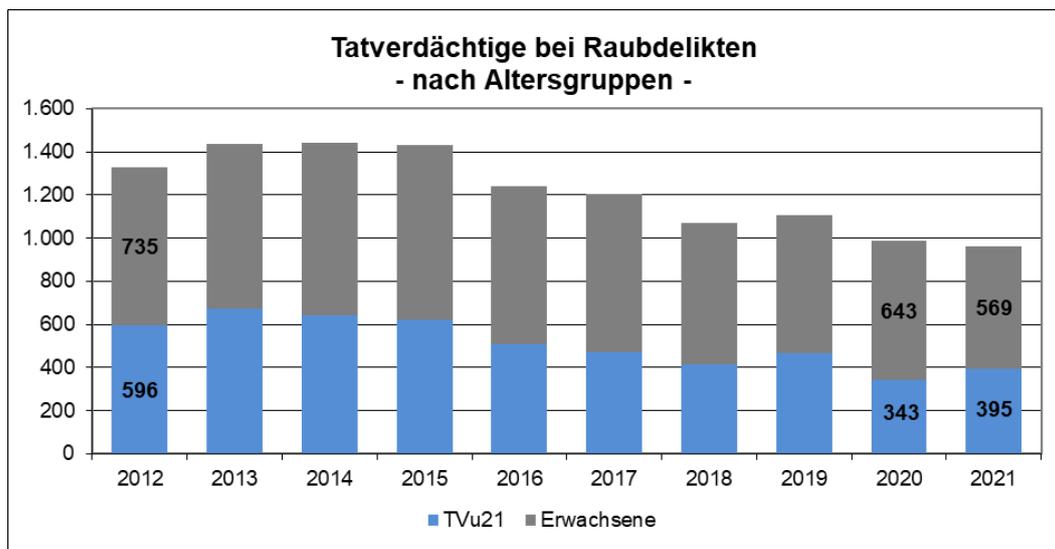


Foto: Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der

Dies liegt vor allem daran, dass die Anzahl TVu21 um ein Drittel (-201 TVu21 bzw. -33,7%) auf 395 TVu21 abgenommen hat.

Der Anteil der TVu21 an allen mit Raubdelikten registrierten TV ging von 44,8% im Jahr 2012 auf aktuell 41,0% zurück. Im Vergleich zum Anteil der TVu21 an den TV insgesamt (18,9%) sind sie bei den Raubdelikten überrepräsentiert.

Abb. 8



Die Zahl ermittelter TV bei sonstigen Rauben auf Straßen, Wegen oder Plätzen ist 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 45 (11,3%) auf 445 gestiegen. Diese Zunahme ist zum großen Teil auf die TVu21 zurückzuführen. Sie sind um 34 (17,2%) auf 232 angestiegen. Der Anteil der TVu21 an den TV insgesamt beträgt in diesem Deliktsbereich 52,1%. Trotz der langfristigen Abnahme des Anteils der TVu21 (2012: 58,8%) ist ihr Anteil bei sonstigen Rauben auf Straßen, Wegen oder Plätzen noch höher als der Anteil der TVu21 an den TV für alle Raubdelikte (41,0%). Daher

kann insbesondere diese Deliktskategorie auch weiterhin als jugendtypisch bezeichnet werden.

Der Anstieg der TVu21 beim sonstigen Rauben auf Straßen, Wegen oder Plätzen kann mit den pandemiebedingten Maßnahmen, vor allem dem langen Lockdown in der ersten Jahreshälfte im Jahr 2020 und den daraus resultierenden sehr geringen Fall- und TV-Zahlen zusammenhängen.

Körperverletzungsdelikte insgesamt

Die Fallzahl bei den Körperverletzungsdelikten¹⁹ ist im Vorjahresvergleich um 1.788 (-8,8%) auf 18.645 Fälle gesunken. Die Aufklärungsquote liegt bei 83,7% (Vorjahr 84,0%). Diese Entwicklung ist fast ausschließlich auf den Rückgang bei der (vorsätzlichen einfachen) Körperverletzung²⁰ (-1.784 Fälle bzw. -12,1%) auf 12.940 Fälle zurückzuführen. Die Aufklärungsquote in diesem Deliktsbereich ging leicht um 0,3 Prozentpunkte auf 85,9% zurück.

Bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung nahm die Fallzahl um 66 (1,3%) auf 5.055 Fälle zu. Die Aufklärungsquote stieg um 0,3 Prozentpunkte auf 78,1%. Wie beim Raub werden in der PKS bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung die in der Öffentlichkeit begangenen Taten als solche auf Straßen, Wegen oder Plätzen²¹ (KV SWP) registriert. Die KV SWP verzeichnet im Vergleich zum Vorjahr eine Abnahme um 39 (-1,5%) auf 2.561 Fälle. Die Aufklärungsquote ging um 2,7 Prozentpunkte auf 66,8% zurück. Der Anteil der KV SWP an allen gefährlichen und schweren Körperverletzungen betrug im Berichtsjahr 50,7% (Vorjahr: 52,1%).



Foto: Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder

Gut die Hälfte der gefährlichen und schweren Körperverletzungen geschehen im öffentlichen Raum.

Tatverdächtigenstruktur KV

Im Jahr 2021 wurden in Hamburg bei den Körperverletzungsdelikten insgesamt 13.911 TV registriert. Dieses ist eine Abnahme um 1.692 (-10,8%) im Vergleich zum Vorjahr. Es wurden 2.424 TVu21 erfasst, 231 (-8,7%) weniger als im Vorjahr. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der TV in diesem Deliktsbereich beträgt 17,4%. Im Jahr 2012 lag er noch bei 21,5%. Der Anteil der TVu21 bei den Körperverletzungsdelikten ist aktuell somit etwas niedriger als der Anteil der TVu21 insgesamt

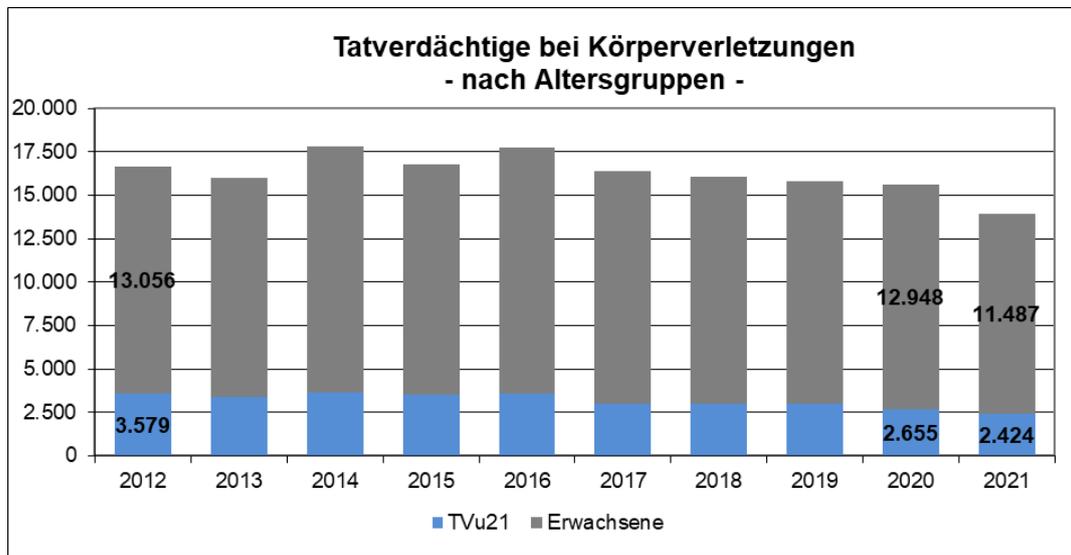
¹⁹ Straftatenschlüssel: 220000

²⁰ Straftatenschlüssel: 224000 – zählt nicht zum PKS-Summenschlüssel 892000 Gewaltkriminalität

²¹ Straftatenschlüssel: 222100

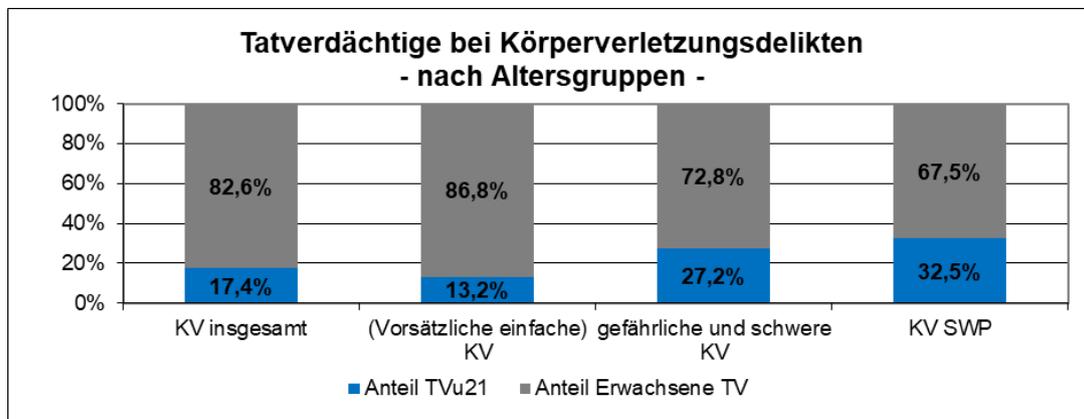
(18,9%) an allen TV. Körperverletzungsdelikte werden überwiegend durch erwachsene Täter begangen.

Abb. 9



Unter den verschiedenen Körperverletzungsdelikten ist die Gruppe der TVu21 prozentual bei der KV SWP – mit insgesamt 32,5% – am häufigsten vertreten (siehe nachstehende Abbildung).

Abb. 10



Verbreitung, Besitz etc. pornografischer Schriften

In der PKS ist ein deutlicher Anstieg bei den polizeilich bekannt gewordenen Fällen von verbotener Pornografie zu beobachten. Im Vergleich zu 2020 mit 434 Fällen hat sich die Zahl der abgeschlossenen Verfahren im Jahr 2021 mit 1.227 Fällen fast verdreifacht (+793 Fälle bzw. +182,7%).

Bei mehr als drei Viertel dieser Verstöße handelt es sich um den Besitz kinder- oder jugendpornografischer Dateien oder die Verbreitung solcher Inhalte im Internet. Im Vorjahresvergleich gab es in diesem Deliktsbereich eine Zunahme um 640 Fälle, was einen Anstieg von 205,1% bedeutet. Die Zahl der geführten Verfahren wegen des Verdachts der Verbreitung von kinderpornografischem Material ist im Vergleich zum Vorjahr von 146 auf 498 Fälle (+352 Fälle bzw. +241,1%) gestiegen. Beim Besitz von Kinderpornografie gab es einen Anstieg von 152 auf 433 Fälle (+281 Fälle bzw. +184,9%).

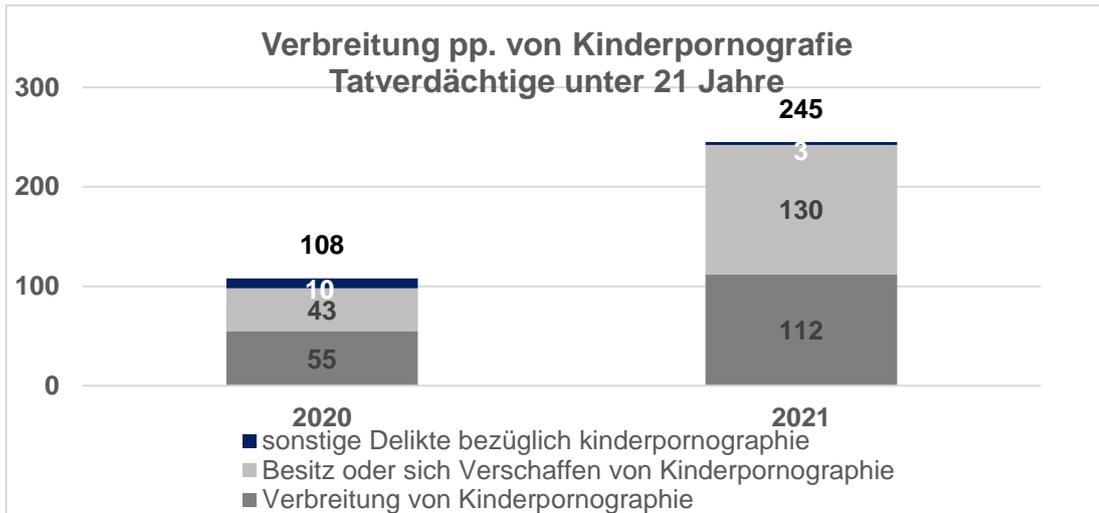
Eine maßgebliche Ursache für diese Fallzahlenentwicklung ist die weiter gestiegene Zahl von Meldungen strafbarer Inhalte, insbesondere durch US-amerikanische Internetdienstleister gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und vor allem an das National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) in den USA. Durch eine geänderte Verfahrensweise erhält das LKA Hamburg deutlich häufiger Kenntnis von entsprechenden Fällen. Zudem wurde am 01. Juli 2021 das Sexualstrafrecht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verschärft, wodurch mehr Sachverhalte als strafrechtlich relevant einzustufen sind.

*Meldung
strafbarer
Inhalte durch
das NCMEC*

Mit 292 TVu21 sind gut ein Drittel (36,0%) aller 810 TV, die 2021 mit Verbreitung, Besitz etc. pornografischer Schriften bzw. Erzeugnisse registriert wurden sind, unter 21 Jahre alt. Davon wurden 245 TV im Deliktsbereich der verbotenen Kinderpornografie registriert. Das sind 137 TVu21 bzw. 126,9% mehr als im Vorjahr. Bei den erwachsenen TV ist die Zunahme mit 189,0% höher.

Im Jahr 2020 wurden 55 TVu21 mit der Verbreitung und 43 mit Besitz von Kinderpornografie registriert. Dies kehrt sich im Jahr 2021 um. 130 TVu21 mit Besitz stehen 112 TVu21 gegenüber, die mit Verbreitung von Kinderpornografie registriert sind. Anhand dieser Zahlen kann noch keine Aussage getroffen werden, dass TVu21 eher Empfänger bzw. Konsumenten von Kinderpornografie sind, als dass sie diese verbotenen Inhalte verbreiteten. Das werden erst die Daten der nächsten Jahre zeigen.

Abb. 11



Diebstahlskriminalität

Entwicklung insgesamt

Die (gesamte) polizeilich registrierte Diebstahlskriminalität stieg von 2011 bis 2015 kontinuierlich an. Der im Jahr 2016 einsetzende Rückgang der Fallzahl setzt sich im Jahr 2021 fort. 2021 betrug die Fallzahl 71.197; dies sind 10.786 Fälle (-13,2%) weniger als im Jahr zuvor. Die Aufklärungsquote ist im Vergleich zum Vorjahr geringfügig um 0,8 Prozentpunkte auf 21,4% gesunken.

Aufgrund unterschiedlicher Deliktstrukturen werden der einfache Diebstahl (ohne erschwerende Umstände wie zum Beispiel Ladendiebstahl, Taschendiebstahl) und der Diebstahl unter erschwerenden Umständen (z. B. Wohnungseinbruchdiebstahl) getrennt betrachtet.

Entwicklung Diebstahl ohne erschwerende Umstände

Der Diebstahl ohne erschwerende Umstände gilt als jugendtypisches Delikt. Der Ladendiebstahl²² (24,8) und der Taschendiebstahl²³ (17,5%) machen knapp die Hälfte der Delikte in diesem Deliktsbereich aus.



Laden- und Taschendiebstahl machen knapp die Hälfte der Fallzahlen aus.

Foto: Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder

Nach einem kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen seit 2009 sind sie seit 2015 rückläufig. Für das aktuelle Berichtsjahr ist im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um 7.974 (-16,8%) auf 39.609 Taten zu verzeichnen. Die Aufklärungsquote beträgt 33,0% (Vorjahr 32,9%).

Die Aufklärungsquote für den Diebstahl ohne erschwerende Umstände hängt vom Anteil des Ladendiebstahls (siehe oben) ab, der als Kontrolldelikt eine sehr hohe Aufklärungsquote von über 90% aufweist. Ohne den Ladendiebstahl beträgt die Aufklärungsquote für den Diebstahl ohne erschwerende Umstände 11,6%.

Tatverdächtigenstruktur Diebstahl ohne erschwerende Umstände

Die Zahl der TV beim einfachen Diebstahl nahm im aktuellen Vorjahresvergleich um 1.773 (-15,4%) ab und beträgt 9.764 TV. Das ist die niedrigste Zahl der TV seit Beginn der differenzierten PKS-Auswertung im Jahr 1971.

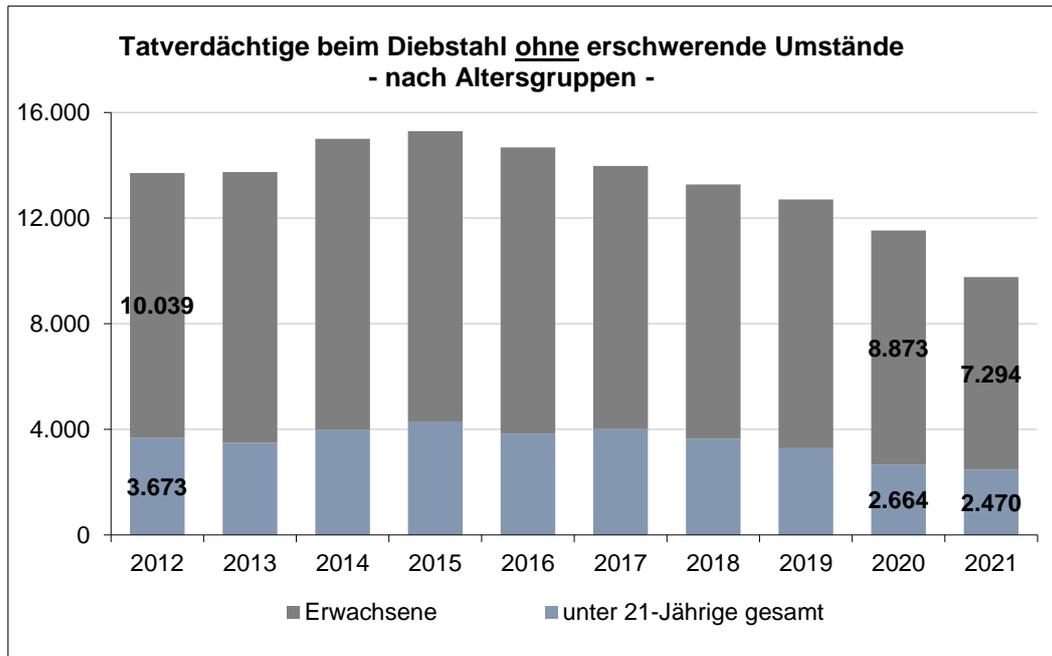
²² Straftatenschlüssel: 326***

²³ Straftatenschlüssel: 390000 und 390500

Die Zahl der registrierten TVu21 nahm dabei im aktuellen Jahresvergleich um 194 (-7,3%) auf 2.470 ab. Die Zahl der erwachsenen TV ging um 1.579 (-17,8%) auf 7.294 zurück.

Der Anteil der TVu21 an den TV insgesamt beträgt aktuell 25,3% (Vorjahr: 23,1%). Das ist der zweitniedrigsten Wert seit Beginn der differenzierten PKS-Auswertung im Jahr 1971.

Abb. 12



Entwicklung Diebstahl unter erschwerenden Umständen

Beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen sind seit 2016 rückläufige Fallzahlen zu beobachten. Der aktuelle Vorjahresvergleich weist einen Rückgang um 2.812 (-8,2%) auf 31.588 Fälle auf. Das ist die niedrigste Fallzahl seit Beginn der differenzierten PKS-Auswertung im Jahr



Foto: Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder

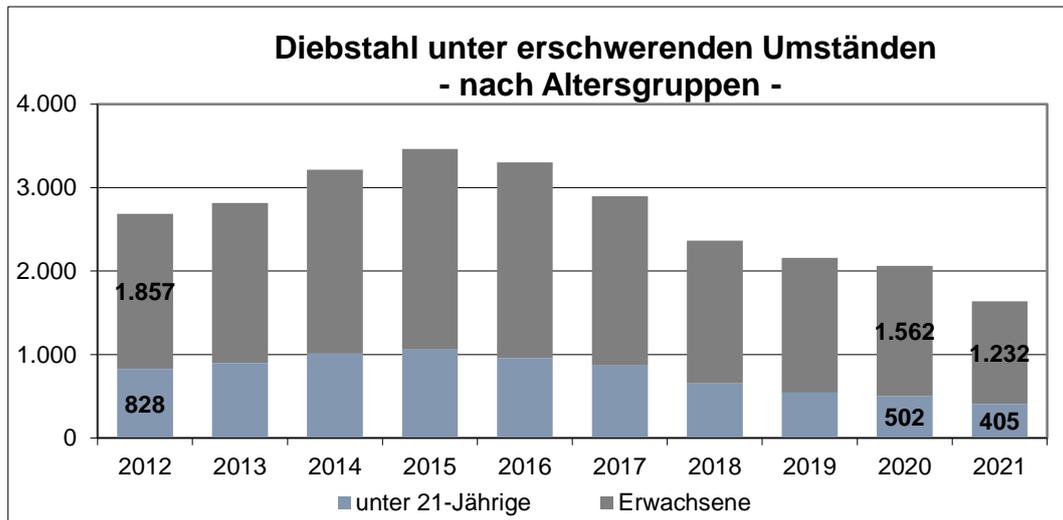
Niedrigste Fallzahl seit 1971 beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen.

1971. Im Zehnjahresvergleich ist ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen um mehr als ein Drittel der Fälle (15.866 Fälle bzw. -33,4%) zu verzeichnen. Die Aufklärungsquote für das Jahr 2021 beträgt 6,9% (Vorjahr: 7,4%).

Tatverdächtigenstruktur Diebstahl unter erschwerenden Umständen

Die Zahl der TV beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen nahm im aktuellen Vorjahresvergleich um 427 (-20,7%) ab und beträgt 1.637 TV. Auch in diesem Deliktsbereich ist dies die niedrigste Zahl der TV seit Beginn der differenzierten PKS-Auswertung im Jahr 1971.

Abb. 13



Die Anzahl der erwachsenen TV ist aktuell um 330 TV (-21,1%) auf 1.232 TV zurückgegangen, die der TVu21 um 97 (-19,3%) auf 405 TVu21.

Der Anteil der TVu21 an den TV insgesamt beträgt aktuell 24,7%, zusammen mit dem Vorjahrswert aus dem Jahr 2020 (24,3%) ist das ein historischer Tiefstwert.

Historischer Tiefstwert bei der Anzahl der TVu21.

Rauschgiftkriminalität

Unter Jugendkriminalität werden regelmäßig auch Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, insbesondere durch den Eigengebrauch von Cannabis-Produkten, gefasst.

Insgesamt nahmen im Jahr 2021 die registrierten Rauschgiftdelikte²⁴ zwar um 94 (-0,6%) auf 14.805 leicht ab, diese



Foto: Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder

liegen aber noch immer auf einem sehr hohen Niveau (Vorjahr 2020: 14.899 Fälle – historischer Höchststand seit 1971). Dies ist darauf zurückzuführen, dass Rauschgiftdelikte zu den sogenannten Kontrolldelikten²⁵ gehören. Die Entwicklung der Fallzahlen der registrierten Rauschgiftdelikte hängt in starkem Maße von der Kontrollstrategie und -intensität der Behörden ab. Die Aufklärungsquote (aktuell 89,7%) ist daher im Vergleich zu anderen Delikten relativ hoch.

*Rauschgift-
delikte sind
„Kontrolldelikte“.
Die Aufklärungs-
quote ist hier mit
89,7% hoch.*

Neben der Bekämpfung des bandenmäßigen und organisierten Handels und Schmuggels von Betäubungsmitteln stand im Jahr 2021 die Bekämpfung der öffentlich wahrnehmbaren Rauschgiftkriminalität weiter im Fokus polizeilicher Maßnahmen und wurde durch die „Task Force BtM“ konsequent fortgeführt und intensiviert.

Tatverdächtigenstruktur

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 10.073 TV mit Rauschgiftdelikten erfasst. Das ist im Vergleich zum Vorjahr eine Abnahme um 219 TV (-2,1%). Im Zehnjahresvergleich sind 4.128 (69,4%) TV mehr zu verzeichnen.

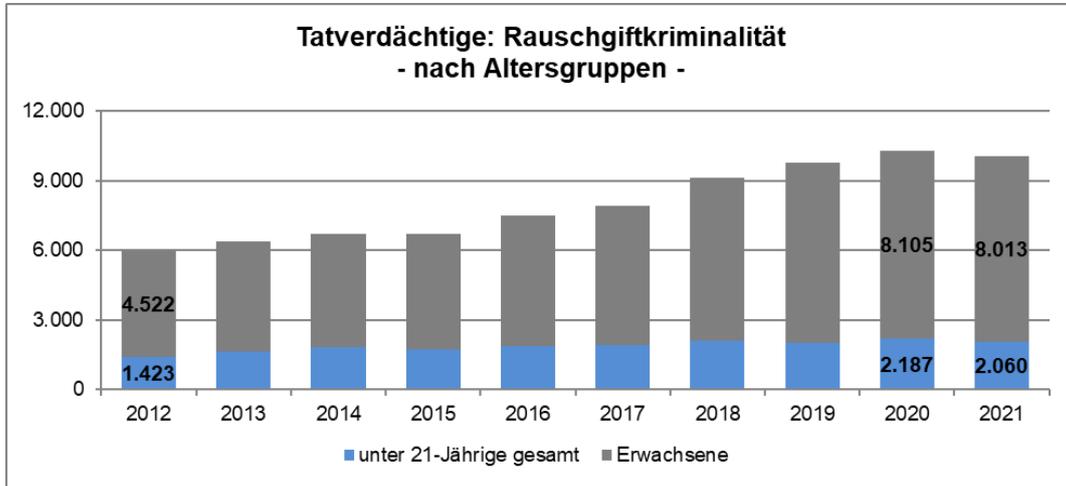
Die Anzahl der TVu21 nahm im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 127 (-5,8%) auf 2.060 ab. Im Zehnjahresvergleich ist eine Zunahme von 637 (44,8%) zu verzeichnen.

²⁴ Summenschlüssel: 891000

²⁵ Delikte, die selten angezeigt werden und deren Entdeckung vornehmlich auf die Kontrolltätigkeiten der Ermittlungsorgane zurückzuführen ist.

Die Rauschgiftkriminalität ist mehrheitlich durch erwachsene TV bestimmt. Der Anteil der TVu21 lag im Jahr 2021 bei 20,5%, was den niedrigsten Wert seit Beginn dieser Auswertung im Jahr 1971 bedeutet.

Abb. 14



2.2 Kinder, Jugendliche und Heranwachsende als Opfer

Angaben über Opfer einer Straftat werden in der PKS nur bei bestimmten Straftaten (gruppen) – in erster Linie bei so genannten Rohheitsdelikten – erfasst.²⁶ Bei den Opferzahlen in der PKS handelt es sich im Gegensatz zu den Tatverdächtigenzahlen nicht um das Ergebnis einer ‚echten‘ Opferzählung. Aufgrund der potenziellen Mehrfachbetroffenheit von Opfern in diesem Kontext müsste eigentlich von Opferwerdungen gesprochen werden. Aus Gründen der allgemeinen Gebräuchlichkeit wird im nachfolgenden Text der Begriff Opfer verwendet.



Foto: Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder

Statistisch gezählt werden nicht Opfer, sondern Opferwerdungen.

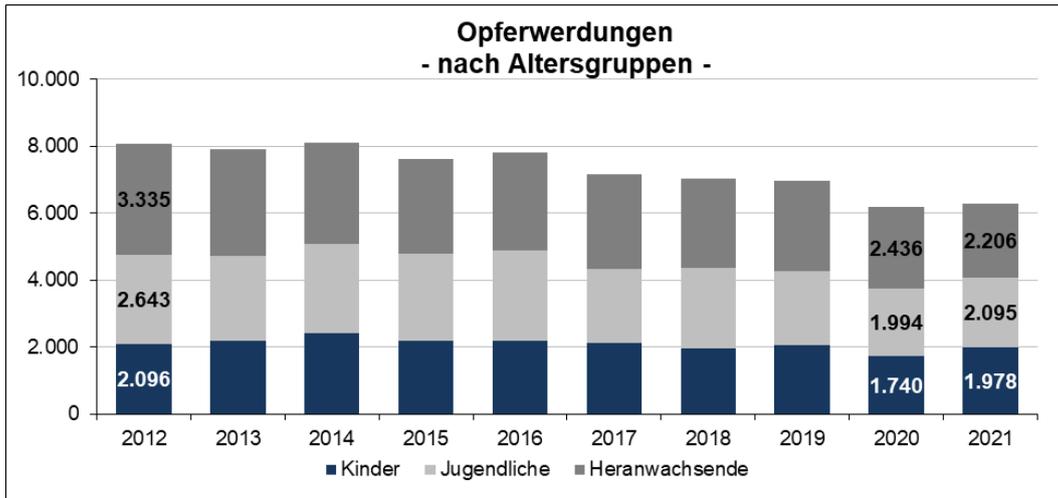
Die Zahl der Opfer unter 21 Jahren hat abgenommen.

Die Zahl aller registrierten Opfer war im Jahr 2021 mit 31.831 um 1.266 (-3,8%) niedriger als im Jahr 2020 (33.097). Die Zahl der unter 21-jährigen Opfer ist dagegen leicht um 109 bzw. 1,8% auf 6.279 angestiegen.

In den letzten zehn Jahren ist für die Anzahl der Opfer insgesamt ein grundsätzlich rückläufiger Trend zu beobachten. Im Zehnjahresvergleich ist ein Rückgang um 3.260 bzw. -9,3% zu verzeichnen. Für die Altersgruppe der unter 21-jährigen Opfer fällt der Rückgang mit -1.795 bzw. -22,2% deutlicher aus. Ihr Anteil an der Opfergesamtheit ist damit von 23,0% im Jahr 2012 auf 19,7% im Jahr 2021 gesunken.

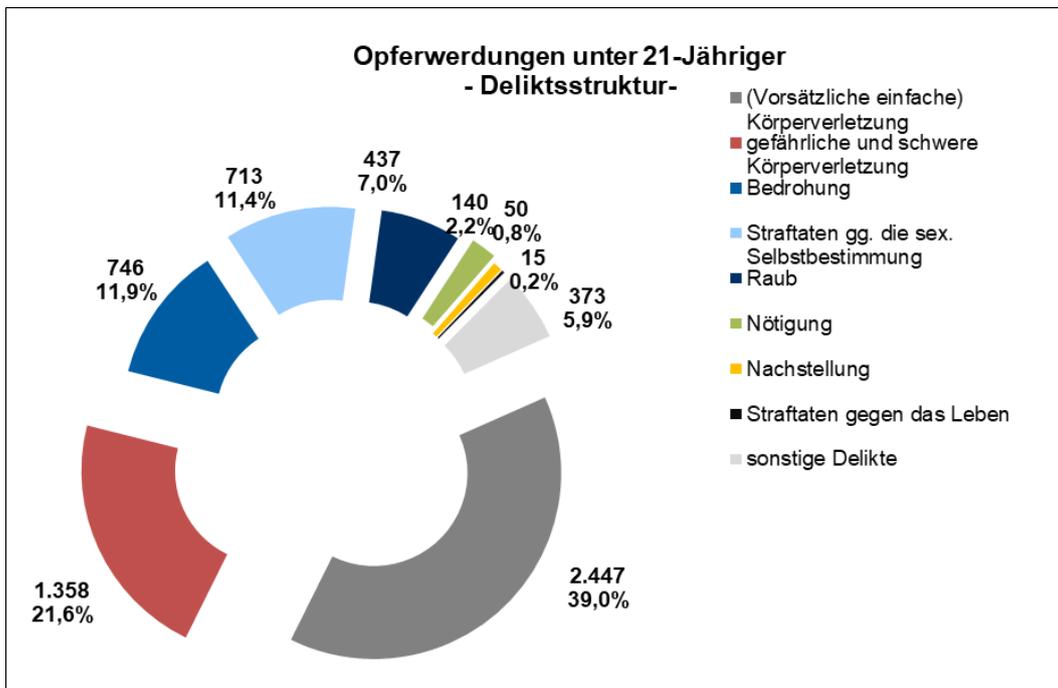
²⁶ Dazu zählen Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie sonstige Straftatbestimmungen gem. StGB; unter Letztgenanntem wurde im Jahr 2011 der Deliktsbereich Widerstand gegen die Staatsgewalt ergänzt (Straftatenschlüssel: 621000 und 622000).

Abb. 15



Knapp zwei Drittel (64,4%) der unter 21-jährigen Opfer wurden im Zusammenhang mit Körperverletzungsdelikten registriert. Allein 39,0% der Opfer entfallen auf die (vorsätzliche einfache) Körperverletzung, 21,6% auf die gefährliche und schwere Körperverletzung. Bei Raubdelikten wurden 7,0% der unter 21-jährigen Opfer registriert.

Abb. 16

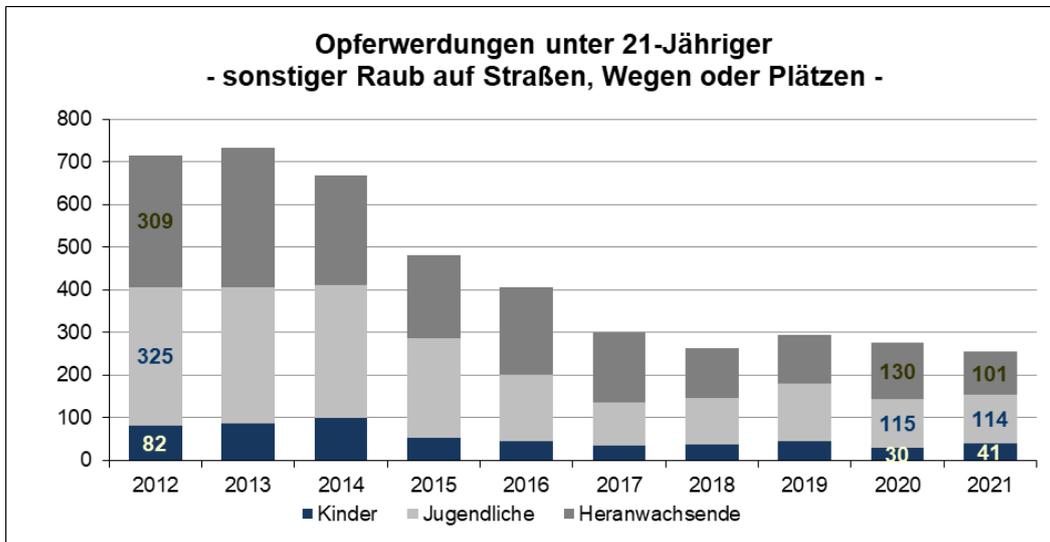


Die Anzahl der Opferwerdungen von Raubstrafaten unter 21-Jähriger ist im Vergleich zum Vorjahr um 31 (7,6%) auf 437 gestiegen. Beim sonstigen Raub auf Straßen, Wegen oder Plätzen²⁷ ging sie um 19 (-6,9%) auf 256 unter 21-jährige

²⁷ Straftatenschlüssel: 217000

Opfer zurück. In den letzten zehn Jahren verringerte sich ihre Zahl um 460 (-64,2%, siehe Abbildung 17).

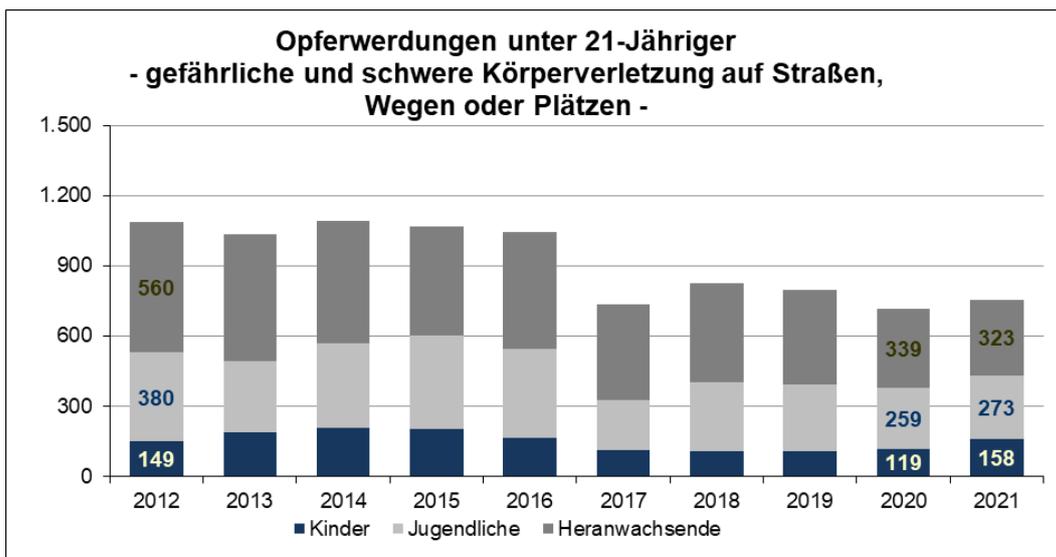
Abb. 17



Starker Rückgang im Zehnjahresvergleich.

Eine ähnliche, aber schwächer ausgeprägte Langfrist-Entwicklung haben die Opferzahlen für die gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen genommen. Für dieses Delikt ging in den letzten zehn Jahren die Anzahl der unter 21-jährigen Opfer um 335 (-30,8%) auf 754 zurück (siehe Abbildung 18).

Abb. 18



Die Rückgänge bei den Opferwerdungen im langfristigen Vergleich verlaufen in etwa parallel zu den rückläufigen Entwicklungen bei den TVu21 dieser Deliktsbereiche (Raub SWP: -164 TVu21 bzw. -41,4%; KV SWP: -362 TVu21 bzw. -33,0%).

Demnach sind immer weniger unter 21-Jährige als TV oder als Opfer an Gewaltdelikten im öffentlichen Raum beteiligt. Wenn weniger unter 21-Jährige delinquent werden, ist anhand des Phänomen des „Täter-Opfer-Statuswechsels“ auch ein Rückgang der Viktimisierung in dieser Altersgruppe zu erklären. Beim „Täter-Opfer-Statuswechsel“ tritt bei einer Person sowohl der Täter- als auch Opferstatus in zeitlich auseinanderliegenden Situationen auf. Diese wechselnden Täter- Opfererfahrungen sind insbesondere in Gruppen und Milieus mit hoher Delinquenzbelastung zu finden. Somit wird ein erheblicher Prozentsatz der Straftaten von den Personen begangen, die auch einen wesentlichen Teil der gesamten Viktimisierungsbelastung zu tragen haben.²⁸ Dies trifft insbesondere auf die Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden zu.

Immer weniger junge Menschen werden Täter oder Opfer von Gewaltdelikten im öffentlichen Raum.

²⁸ Siehe: Schindler, Volkhard (2001): Täter-Opfer-Statuswechsel. Zur Struktur des Zusammenhangs zwischen Viktimisierung und delinquentem Verhalten; Hamburg; S. 237

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, Misshandlung von Kindern



Delikte der Kindeswohlgefährdung werden von „Spezialisten“ bearbeitet.

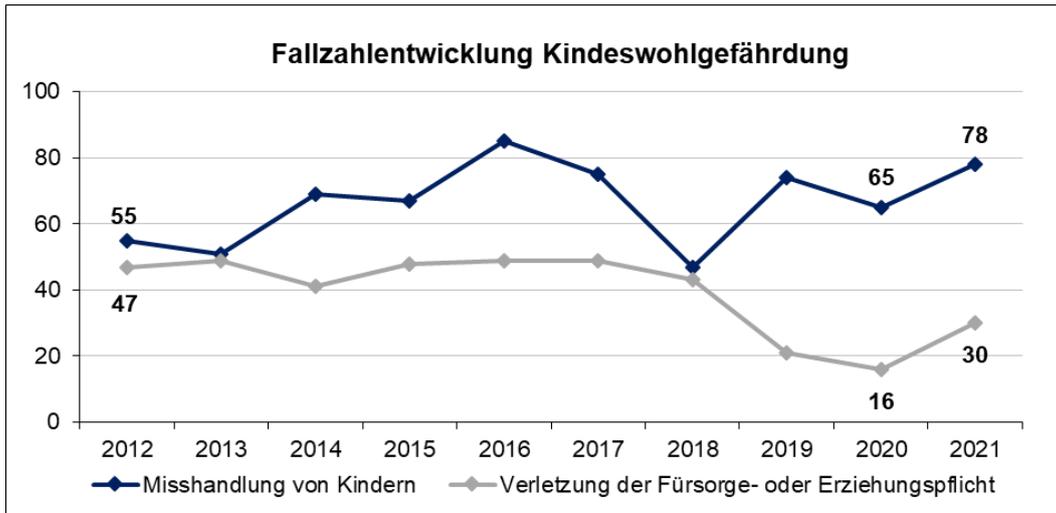
Die Hamburger Polizei hat zum 01.03.2006 das Hamburger Modell zum Schutz des Kindeswohls in den polizeilichen Alltag implementiert. Sämtliche Delikte der Kindeswohlgefährdung werden vom örtlich zuständigen Beziehungsgewaltsachbearbeiter bearbeitet. Eine offensive Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Kindeswohlgefährdung mit anderen zuständigen Behörden bewirkte eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Eine behördliche Kinderschutz-Hotline soll mit dazu beitragen, Kindeswohlgefährdung zu entdecken und frühzeitig zu intervenieren. Auf polizeilicher Seite ist die Abwehr von Gefahren, die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen sowie die schnelle Information zuständiger Stellen daher oberstes Ziel.

**Kinderschutz-Hotline
(040) 428153200**

Beim Delikt Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht²⁹ weist die PKS mit 30 Fällen einen Anstieg zum Vorjahr auf (2020: 16 Fälle). Im Jahr 2006 – vor der Implementierung des Hamburger Modells zum Schutz des Kindeswohls – waren es noch 117 Fälle. Diese hohe Zahl aus 2006 wird vornehmlich einer aufgrund der getroffenen Maßnahmen eingetretenen Aufhellung des Dunkelfeldes zugeschrieben. Seitdem kann von einer Konsolidierung der Fallzahlen gesprochen werden.

²⁹ Straftatenschlüssel: 672000

Abb. 19



Bei den registrierten Misshandlungen von Kindern³⁰ gab es im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um 13 auf 78 Fälle im Jahr 2021.

³⁰ Straftatenschlüssel: 223100

3 Kinder- und Jugendpornografie

3.1 Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie durch Tatverdächtige unter 21 Jahren - Fachbeitrag des LKA 54

Beschreibung des Delikts (Modus Operandi) und Verbreitungsweg

Analog zur bundesweiten Entwicklung setzt sich der zahlenmäßige Anstieg bei Ermittlungsverfahren wegen Verbreitung, Besitz und Erwerb von kinder- bzw. jugendpornografischen Inhalten auch in Hamburg fort. Entsprechend verbotene Handlungen sind in §§ 184b/c StGB normiert. Diese umfassen jeweils die Verbreitung, den Erwerb und Besitz von Inhalten, welche die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten Person unter 18 Jahren in aufreizender, geschlechtsbetonter Körperhaltung, die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien/des Gesäßes einer Person unter 18 Jahre oder „fotorealistische Darstellung“ sexueller Handlungen an, von oder vor einer Person unter 18 Jahren enthalten. Derartige fast weltweit verbotene Inhalte umfassen neben Schriften unter anderem auch Ton- oder Bildträger sowie jegliche Datenspeicher. Das steigende Fallaufkommen scheint dabei durchaus einen Zusammenhang zur Verbreitung digitaler Medien sowie der zunehmenden Nutzung sozialer Netzwerke aufzuweisen.

Dass neben einem allgemeinen Anstieg im Deliktsbereich der Kinder- und Jugendpornografie gerade auch die Anzahl von tatverdächtigen Menschen unter 21 Jahren stark zunimmt, dürfte auch darauf zurückzuführen sein, dass sich gerade in dieser Altersgruppe das Internet bzw. die Social-Media Plattformen und Messenger Dienste (WhatsApp, Facebook, Instagram, Snapchat, etc.) zunehmend als vorherrschendes Kommunikationsmedium etabliert haben. Neben rechtlich unbedenklichen Inhalten werden dabei jedoch immer wieder auch Inhalte verbreitet, welche als kinder- oder jugendpornografisch einzustufen sind. Insbesondere die Verbreitung solcher Inhalte über Chatgruppen führt dabei schnell zu dem Problem, dass neben dem Absender auch alle Gruppenmitglieder und damit potentielle Empfänger durch ein Herunterladen den Tatbestand des Besitzes objektiv verwirklichen können.

Neben der klassischen Strafanzeige durch die Empfänger:innen derartiger Inhalte, z.B. Mitglieder einer Chatgruppe oder Leser eines einschlägigen Posts auf sozialen Netzwerken, beruht das Gros an Ermittlungsverfahren auf der Feststellung der Plattformbetreiber/Dienstleister. Die Anzahl der gemeldeten Fälle wird dabei neben den technischen Möglichkeiten der Unternehmen auch durch die jeweils aktuelle Rechtslage beeinflusst. Da es sich in der Regel um US-amerikanische Unternehmen handelt, werden diese Fälle über das National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) an das BKA und von dort an die zuständige Strafverfolgungsbehörde des Bundeslandes übermittelt.

Aktuelle Bewertung/Einschätzung und Erfahrungen

Für das Gros der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden gehört die Nutzung von Social-Media Plattformen und Messenger-Diensten mittlerweile zum normalen Alltag. Beides nimmt gerade in dieser Altersgruppe einen breiten Raum in der Freizeit- und Kommunikationsgestaltung ein. Bedenklich erscheint, dass selbst der Schulalltag zunehmend durch Klassen- und Schulchatgruppen begleitet bzw. organisiert wird. Nicht auszuschließen scheint, dass die coronabedingte soziale Distanzierung hierbei einen noch verstärkenden Einfluss ausgeübt hat. Gleichzeitig erlaubt das Internet sowie dessen zugehörigen Dienste einen eher niederschweligen, unkontrollierten und zugleich vermeintlich anonymen Zugang zu diversen also auch zu sexualisierten Inhalten. Das altersbedingt normale Interesse an eigener und fremder Sexualität führt vermutlich dabei dazu, dass auch kinder- bzw. jugendpornografische Inhalte genutzt werden. Dabei erscheint wichtig, dass die späteren Ermittlungen häufig ergeben, dass der Austausch vielfach ohne jedwedes juristische Problembewusstsein und insbesondere ohne jede pädosexuelle Motivation erfolgt. Vielmehr scheinen die Handlungen von entwicklungspsychologisch nachvollziehbarer Grenzüberschreitung, einer altersbedingten Arg- und Sorglosigkeit sowie einer Art fehlgeleiteten Humor geprägt zu sein.

Aus den Vernehmungen sowie den Norm- und Hilfe-Gesprächen kann konstatiert werden, dass sich die meisten Kinder/Jugendlichen weder der potentiellen Strafbarkeit einiger medialer Inhalte noch der Probleme und Risiken bewusst sind, welche auch schon durch das Herstellen und Versenden von eigenen (Nackt)Bildern und Videos entstehen können.

Auswirkung der Strafverschärfung im Kontext des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)

Bisher war es in geeigneten Fällen mit Beteiligung eines TVu21 möglich, dem Grundgedanken des Jugendstrafrechts, Erziehung vor Strafe (§ 2 JGG), ausreichend Rechnung zu tragen. Wesentlicher Bestandteil dabei war, das Verfahren möglichst zügig voranzutreiben, so dass der „Täter“ die Tat und (erzieherische) Folge auch miteinander in Verbindung bringen konnte. Zudem soll der Kontakt mit der Strafverfolgung und den damit beauftragten Stellen auf das zeitlich notwendige Minimum reduziert werden.

Mit der zum 01. Juli 21 erfolgten Strafverschärfung, seit der jeder Umgang mit kinderpornografischem Inhalt als Verbrechen gilt, zielte der Gesetzgeber vorrangig auf Erwachsene, deren sexuelle Neigung ein gänzlich anderes Motiv verfolgt. Auch wenn der Strafrahmen des § 184b StGB (mindestens 1 Jahr Freiheitsstrafe) nicht für Jugendliche gilt, so hat doch der Verbrechenstatbestand gravierende und spürbare strafprozessuale Auswirkungen.

Bisher konnten viele dieser Fälle, teilweise noch vor Ort (z.B. in der Schule oder im Rahmen einer Durchsuchung in der Wohnung des Jugendlichen), schnell, niederschwellig und tatangemessen geklärt und abgeschlossen werden.

Zudem muss durch die erfolgte Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes (siehe Jugendlagebilder 2019 und 2020) in vielen Fällen schon im Ermittlungsverfahren ein/e Pflichtverteidiger/in eingebunden werden. Auch wenn dies auf den ersten Blick im Sinne des Betroffenen erscheinen mag, verhindert es aber jede Kommunikation der Kriminalbeamten mit dem Beschuldigten. Zuvor war es häufig möglich, im Rahmen einer Durchsuchung mit dem jugendlichen Beschuldigten und seinen Erziehungsberechtigten zu reden, dessen Handy einzusehen, das verfahrensgegenständliche Bild zu löschen und dem einsichtigen TVu21 das Handy zu belassen und durch diese Verfahrensweise und dem Gespräch auch eine psychische Entlastung zu ermöglichen. Nun ist auf Grund der fehlenden Einlassungen häufig das Handy sicherzustellen und ggf. zeit- und kostenintensiv auszuwerten.

Neben den zusätzlichen Kosten, welche ggf. auch durch den Beschuldigten zu tragen sind, führt diese Verfahrensänderungen zu einer weiteren Belastung der Justiz- und Polizeibehörden und möglicherweise auf Grund der geschilderten Situation auch zu psychischen Belastungen auf Seiten beschuldigter Personen auf Grund der bestehenden Unsicherheit über den weiteren konkreten Verfahrensverlauf.

Klassische Verfahrensverläufe

In der Mehrzahl von Verfahren des § 184b/c StGB und der Beteiligung von TVu21 zielen die Maßnahmen darauf, das für die Tat genutzte Kommunikationsmittel, häufig ein Mobilfunkgerät, aufzufinden. Neben der Eigenschaft als Tat- bzw. Beweismittel geht es auch darum, einen möglichen Fortbesitz des kinder- oder jugendpornografischen Inhalts auszuschließen.

Im Rahmen einer Durchsuchung wird aber auch darauf geachtet, ob es doch Hinweise auf weiteres deliktisches Material und somit ggf. auf eine pädosexuelle Motivation gibt. Das zur Tat genutzte Gerät und ggf. weitere potentielle Beweismittel, werden sichergestellt. Vor einer Auswertung werden ggf. forensische Datensicherungen der elektronischen Beweismittel erstellt, anhand derer die Auswertung durchgeführt wird.

Nach Abschluss aller notwendigen Auswertungen wird dem Beschuldigten - ggf. in Gegenwart seiner Erziehungsberechtigten, die bei der Vernehmung ein Anwesenheitsrecht haben - rechtliches Gehör angeboten. Eine solche Vernehmung verfolgt regelmäßig auch das Ziel, dem erneuten „deliktischen Auftreten“ des Beschuldigten entgegen zu wirken.

Vorschläge zu notwendigen (präventiven) Maßnahmen – auch außerhalb der Polizei

Es erscheint mehr als fraglich, ob einzelne Maßnahmen einen senkenden Einfluss auf die Delinquenz von TVu21 bei Kinder- und Jugendpornografie haben können.

Als weitgehend konsensual dürfte gelten, dass das Interesse an sexuellen und ggf. pornografischen Inhalten Teil der „normalen Entwicklung von jungen Menschen und damit überwiegend

frei von krimineller Energie ist. Ansteigenden Fallzahlen nur durch Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden bzw. Norm- und Hilfeverdeutlichenden Gesprächen zu begegnen, scheint wenig zielführend und stellt auch keine Primärprävention dar.

Hierzu bedarf es vermutlich eines präventiven Zusammenwirkens unterschiedlicher Disziplinen und Institutionen sowie einer weiteren Verzahnung derer Maßnahmen und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel, ein hinreichendes Problembewusstsein im Bereich der sexuellen Gewalt zu schaffen.

Neben dem Elternhaus können hier bspw. die Schule, Jugendhilfe wie auch die Polizei ihre unterschiedlichen Kompetenzen auf verschiedenen Ebenen dazu nutzen, sowohl den jungen Menschen als auch den Eltern möglichst frühzeitig eine solide Medienkompetenz sowie ein hinreichendes Problembewusstsein zu vermitteln.

Im juristischen Kontext wäre die im ursprünglichen Gesetzgebungsverfahren bereits diskutierte, aber abgelehnte Einführung eines „minder schweren Falles“ erstrebenswert. Hierdurch könnte in geeigneten Fällen dem Grundgedanken des JGG wieder mehr entsprochen werden.

Fazit (Ausblick)

Bei sexualisierter Gewalt und damit auch bei jeglichem Umgang mit kinder- und jugendpornografischen Inhalten, handelt es sich niemals um Bagatelldelinquenz. Jeder einzelne Fall alarmiert und erschüttert. Und dennoch erfordert das Phänomen gerade im Hinblick auf die unterschiedlichen Täter und deren Motive zwingend eine differenzierte Betrachtung sowie auf die Ursachen angepasste konzentrierte Anstrengungen auf verschiedenen Ebenen.

3.2 Präventive Maßnahmen gegen die Verbreitung von Kinderpornografie -

Fachbeitrag des LKA Fachstabs 32

Hintergrund

Bei der Verbreitung von Kinderpornografie mit dem - in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) so genannten - „Tatmittel Internet“ treten auch Minderjährige als Täterinnen und Täter verstärkt in Erscheinung. Im Jahr 2021 wurden in der bundesweiten PKS 4.631 Kinder (bis 13 Jahre) und 9.897 Jugendliche (14 bis 17 Jahre) unter dem Tatbestand des § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte) als Tatverdächtige erfasst. Die Ergebnisse der *EU Kids Online-Befragung* in Deutschland 2019 zeigen zudem: Ein Viertel der Jungen gab an, Nachrichten mit sexuellen Inhalten zu versenden, bei den Mädchen waren es 16 Prozent. Das führt auch dazu, dass 54 Prozent der befragten 12- bis 17-Jährigen mit sexuellen Darstellungen in Form von Fotos oder Videos in Berührung gekommen sind.

Die minderjährigen Verbreiter sexueller Inhalte, zu denen auch kinderpornografische Darstellungen gehören, nutzen Messengerdienste wie WhatsApp oder Soziale Netzwerke wie Facebook, um Bilder und Videos zu teilen – oft ohne sich über die Art der Darstellung oder der strafrechtlichen Folgen bewusst zu sein. Gründe sind unter anderem Leichtsinn, die Gewohnheit alles weiterzuleiten oder schlicht Unkenntnis darüber, dass es sich um strafbare Handlungen handelt. Manche wollen durch die Verbreitung solchen Materials auch schocken oder provozieren.

Diese Entwicklung zwingt auch die Polizeiliche Kriminalprävention zum Handeln. Bisherige Informationen der Polizei über die Verbreitung von strafbaren Inhalten reichen nicht aus, um insbesondere die jüngere Zielgruppe umfassend über die Problematik aufzuklären. Mit der Hochstufung des § 184b StGB zum Verbrechen³¹ (Strafandrohung von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe) hat die Rolle der polizeilichen Aufklärung über Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften nochmals an Bedeutung gewonnen. Vor allem Kindern und Jugendlichen ist klarzumachen,

1. wie schnell auf Basis der aktuellen Gesetzesfassung die Schwelle zur Strafbarkeit überschritten ist,
2. dass auch ein unbedarfter Umgang mit expliziten Inhalten von Gesetzes wegen als schwerer Verstoß bewertet wird und
3. die Polizei allein auf Grundlage der objektiven Gegebenheiten die erforderlichen strafprozessualen Maßnahmen zu treffen hat (vgl. § 163 StPO).

Denn sobald sich ein rechtlich als kinderpornografisch zu bewertender Inhalt (bspw. ein Bild oder Video) auf einem digitalen Endgerät befindet - sei es, dass dieser Inhalt selbst hergestellt

³¹ durch das am 1.7.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.6.2021 (BGBl. 2021 I 1810)

wurde oder auf anderem Weg, bspw. über ein Soziales Netzwerk, auf diesem Gerät angekommen ist - begeht der Inhaber des Endgeräts durch den „Besitz“ eine Straftat nach § 184b StGB. Daher gilt es, nicht nur junge Menschen, sondern auch deren erwachsenes Umfeld gezielt und nachhaltig aufzuklären.

Die polizeiliche Prävention im Bereich des strafbaren Umgangs mit kinderpornografischen Inhalten wird seit Herbst 2020 in einer cross-medialen Kampagne unter dem Titel **SOUNDS WRONG** (www.soundswrong.de) sowie dem Hashtag **#denkenstattsenden** vom Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des

Bundes (ProPK; www.polizei-beratung.de) betrieben. Die im Rahmen der Kampagne publizierten Elemente wurden begleitend von den Polizeibehörden auf Landes- und Bundesebene über die eigenen Kanäle ausgespielt. Daneben bzw. darüber hinaus bestehen keine landeseigenen Präventionsmaßnahmen in diesem Themenfeld.

Die nachfolgende Darstellung bezieht sich insoweit auf die im ProPK getroffenen Maßnahmen.



Kriminalpräventive Ziele

- Aufklären über die Strafbarkeit von Besitz, Erwerb und Verbreitung von Kinderpornografie
- Verhindern einer Weiterverbreitung von strafbaren Inhalten
- Bekanntmachen von Meldewegen und polizeilichen Anzeigemöglichkeiten
- Aufklärung über Aufgaben und Maßnahmen der Polizei nach einer Anzeigenerstattung aufgrund der Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen

Zielgruppen

- Aufklären über die Strafbarkeit von Besitz, Erwerb und Verbreitung von Kinderpornografie
- Minderjährige, die Inhalte erstellen, erhalten oder weiterleiten
- Erwachsene im Umfeld von Kindern und Jugendlichen: Eltern und Erziehungsverantwortliche, Lehrerinnen und Lehrer, Erwachsene in professionellem oder ehrenamtlichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen

Konzept

Bei der Aufklärung über die strafbare Verbreitung von Kinderpornografie in Chats, geschlossenen Nutzergruppen und insbesondere in Messengerdiensten setzt die Polizeiliche Kriminalprävention auf Film und Social Media. Mit Videospots werden seit Herbst 2020 vor allem junge Menschen darüber aufgeklärt, dass sie sich mit dem Besitz bzw. der Verbreitung von rechtlich als Kinderpornografie bewerteten Inhalten strafbar machen können.

Die Clips sowie Hintergrundinformationen über Meldewege und Anzeigemöglichkeiten wurden über die Kanäle der Polizeilichen Kriminalprävention auf Facebook, Instagram, Twitter und YouTube verbreitet. Zusätzlich wurden alle Informationen auch den Polizeibehörden bundesweit für ihre kriminalpräventive Arbeit in den sozialen Netzwerken zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der hohen gesellschaftlichen Relevanz des Themas und des Informationsbedürfnisses der Gesellschaft hat die Polizeiliche Kriminalprävention ihre Aufklärungsarbeit im Jahr 2021 intensiviert und auf die Zielgruppe der Erwachsenen im Umfeld von Kindern und Jugendlichen ausgeweitet.

Unter der (internen) Bezeichnung SOUNDS WRONG II wurden hierfür drei weitere Kurzfilme und eine Kampagnen-bezogene Microsite mit vertiefenden Informationen erstellt, mit denen die erweiterte Zielgruppe über die strafbare Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen durch Kinder und Jugendliche aufgeklärt wird. Auch die bereits im Herbst 2020 erfolgreich durchgeführte Kampagne in den Sozialen Netzwerken wurde fortgesetzt.

[Startseite der Kampagnen-Microsite soundswrong.de](https://soundswrong.de)
(13.05.2022)



Die drei neuen Kurzfilme sprechen die Zielgruppe der Erwachsenen in verschiedenen Rollen an: exemplarisch als Vater, als Vereinstrainer oder als Nachhilfelehrerin. Auf diese Weise wird die Verantwortung für die Aufklärung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen auf viele Schultern verteilt – und durch Handlungsempfehlungen für die unterschiedlichen Funktionen der Erwachsenen ergänzt. Die textuellen Inhalte der Kampagnen-Webseite informieren Eltern, Lehrkräfte, Vereinsverantwortliche und andere Erwachsene über die Bedeutung und Risiken einer leichtfertigen Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen durch Minderjährige und zeigen Wege der Prävention und Intervention auf. Viele Inhalte stehen auch in Leichter Sprache und als Gebärdenvideo zur Verfügung. Zur schnellen Vermittlung der Kampagnenbotschaften dient zusätzlich eine Postkarte, die z. B. bei Veranstaltungen an die Zielgruppen verteilt werden kann.

Umsetzung

In der ersten Kampagne wurden von September bis Dezember 2020 vier zielgruppenorientierte Kurzclips des Kampagnenbausteins **SOUNDS WRONG**³² sowie fünf Kurzclips des Bausteins **#denkenstattsenden** über gezielte bezahlte Mediaschaltungen auf den Plattformen Instagram und YouTube an die Zielgruppe kommuniziert. Parallel wurden alle Informationen bundesweit auch anderen Polizeibehörden für ihre Social Media-Arbeit zur Verfügung gestellt; von der Polizei Hamburg wurden die Inhalte im selben Zeitraum über die eigenen Social-Media-Kanäle verbreitet.

Zur Fortführung der Kampagne (**SOUNDS WRONG II**) wurden drei zusätzliche Kurzclips erstellt. Sie richten sich an Erwachsene im unmittelbaren Umfeld von Jugendlichen. Diese Kampagnenclips wurden im Oktober und November 2021 veröffentlicht.

Forciert wurden die Aufklärungsmaßnahmen jeweils durch Mediaschaltungen in Sozialen Netzwerken, wodurch vor allem bei der jungen Zielgruppe enorme Reichweiten erzielt wurden: Rund zwölf Millionen junge Nutzerinnen und Nutzer haben die Video-Anzeigen der Kampagne 2020 in Sozialen Netzwerken gesehen. Rund 20.000-mal wurden die Anzeigen auf YouTube und Instagram bewusst angeklickt, um mehr Informationen über die Thematik zu erhalten. Allein auf Instagram wurden über 26.000 Beitragsreaktionen auf die Video-Anzeigen der Polizeiliche Kriminalprävention gezählt. Deswegen waren gezielte Anzeigen in Sozialen Netzwerken auch 2021 ein wichtiger Teil der Zielgruppenerreichung mit den Botschaften der Polizei.

Über 20 Millionen Nutzerinnen und Nutzer haben die Anzeigen zu den drei Clips „Nachhilfelehrerin“, „Trainer“ und „Vater“ gesehen. Über 30.000-mal klickten die Zuschauenden auf eine Anzeige, um mehr Informationen zu den gezeigten Inhalten zu bekommen. Zusätzlich sollten Erwachsene auch über Streaming-Dienste mit den Inhalten der Polizeilichen Kriminalprävention erreicht werden. Die Video-Anzeigen bei zwei Diensten haben über fünf Millionen Zuschauende gesehen und über 26.000-mal bewusst angeklickt.

Ausblick

Das Hauptaugenmerk der Kampagnenfortsetzung liegt nunmehr insbesondere auf internen Kommunikationsmaßnahmen. Angedacht sind Materialien und Veranstaltungen für polizeiliche Präventionsakteure, um die direkte Arbeit mit relevanten Zielgruppen noch wirksamer zu gestalten.

³² Der Kampagnenbaustein **SOUNDS WRONG** wurde im Jahr 2021 mehrfach ausgezeichnet:

- Delphin Trophäe in Gold in der Kategorie „Integrierte Kommunikation: Filme und Videos als Teil einer größeren Kommunikationskampagne“ (12. Cannes Corporate Media & TV Awards)
- Intermedia-Globe in Gold in der Kategorie „Children & Youth Programmes: Education Ages 8-14“ (World Media Festival 2021, Hamburg)
- Deutscher Preis für Onlinekommunikation 2021: Kategorie „Wissenschaft, Bildung und Kultur“ (prämiert); Kategorie „Mutigste Kampagne“ (nominiert)

4 Und wieder ein neuer Landesjugendbeauftragter! – Zeit für mehr Kontinuität? Stefan Bauer stellt sich vor

In den vergangenen 2 ½ Jahren folgten auf Reinhold Thiede - der diese Funktion für insgesamt vier Jahre innehatte - Olav Schneider und anschließend Tina Markus, die nach relativ kurzen Verweildauern anderweitig herausragende Funktionen übernahmen.

Zum 1. Oktober 2021 durfte ich die Nachfolge der Leitung des Fachstab 3 im Landeskriminalamt und damit auch die Aufgabe des Landesjugendbeauftragten antreten, die ich auch gerne in den kommenden Jahren ausfüllen möchte. Neben den Aufgaben Kriminalprävention und Opferschutz ist die gesamtheitliche Verantwortung für das Themenfeld Jugend, bzw. Jugendkriminalität, innerhalb der Polizei Hamburg eine großartige Herausforderung, vielfältig und reich an Facetten. Gibt es doch kaum einen polizeilichen Wirkungsbereich, in dem nicht Kinder, Jugendliche und Heranwachsende immer wieder „auffallen“. Aktuell ist es der Themenkomplex Verbreitung von Kinderpornografie, dem wir aus gegebenen Anlass eine besondere Aufmerksamkeit widmen.

Nach annähernd 34 Dienstjahren - davon 27 bei der Polizei - habe ich bereits ein vielfältiges Spektrum polizeilicher Aufgaben wahrnehmen dürfen. Beginnend in meinen Anfangsjahren beim Bundeskriminalamt, wie auch seit 1995 in meiner Polizei Hamburg - darunter auch 2 ½ Jahre in der Innenbehörde. Seit 2002 auch verbunden mit Führungsaufgaben innerhalb der Polizei Hamburg (Stabsleiter im LKA 2/Einsatz- und Ermittlungsunterstützung, Leitung des Polizeikommissariats 45 in Wilstorf, stellvertretende Leitung des Polizeikommissariats 11 in St. Georg) sowie die Leitung des Organisationsstabes der Innenministerkonferenz 2009 bis 2011. 2014 bis 2020 durfte ich die besondere Aufgabe als Verwaltungschef der Großgemeinde in Henstedt-Ulzburg wahrnehmen, die mich interimweise aus der Polizei herausgeholt hat. Doch mit der tollen Aufgabe als Landesjugendbeauftragter hat mich die Polizei wieder!

Mit dem Blick zurück stelle ich aber auch fest: in dem Aufgabengebiet „Jugend“ habe ich bis heute weder direkt gewirkt noch anderweitig größere Berührungspunkte gehabt. Umso größer die Motivation für mich, hier einen vollständig neuen Bereich für mich zu entdecken, anzunehmen und mir mit einem klaren, unvoreingenommenen Blick zu erarbeiten. Zusammen mit einer hoch motivierten Mannschaft in den Bereichen Prävention, Obachtverfahren und den Jugendbeauftragten, ist es mir eine Ehre und Freude, zusammen mit allen in der Jugendarbeit wirkenden Kolleginnen und Kollegen der Polizei wie auch im behördenübergreifenden Netzwerk mit allen Akteuren daran zu arbeiten, der Jugendkriminalität zu begegnen sowie dem Leitspruch gerecht zu werden: In Hamburg geht kein Kind verloren!

Und ja! Es bedarf einer größeren Kontinuität in der Funktion des Landesjugendbeauftragten. Zu groß sind das Netzwerk, die Komplexität der Aufgabe und der Aufbau und die Pflege einer vertrauensvollen Zusammenarbeit auf allen Ebenen. Dies möchte ich von ganzem Herzen mit Leben füllen.

Die Aufgaben des Landesjugendbeauftragten der Polizei Hamburg

Der Landesjugendbeauftragte der Polizei Hamburg gewährleistet die Aufrechterhaltung und Entwicklung von strategischen Konzepten, Standards und deren Umsetzung in den Aufgabenbereichen „Bekämpfung der Jugendkriminalität“, „Jugendschutz“ und „Abwehr der Kindeswohlgefährdung“. Er übt über alle thematisch hiermit befassten Polizeibeamte/innen die Fachaufsicht aus und wirkt maßgeblich im Bereich der Aus- und Fortbildung.

Der Landesjugendbeauftragte fungiert als zentrale Meldestelle, Koordinator und Verantwortlicher für Fragen der Steuerung und Koordinierung der Bekämpfung der Jugendkriminalität (TVu21) im präventiven und repressiven Bereich. Alle relevanten Informationen laufen bei ihm zusammen.

Der Landesjugendbeauftragte ist die Vertretung der Hamburger Polizei in der regionalen und föderalen Gremienarbeit.

Er ist insbesondere verantwortlich für das in Hamburg im Rahmen des Senatskonzepts entwickelte behördenübergreifende Obachtverfahren „Gewalt unter 21 Jahre“.



5. Abkürzungsverzeichnis

AQ	Aufklärungsquote
BKA	Bundeskriminalamt
BMJV	Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
BtM	Betäubungsmittel
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
FSt	Fachstab (des Landeskriminalamtes Hamburg)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KV	Körperverletzung
KV SWP	Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen
LKA	Landeskriminalamt
NCMEC	National Center for Missing and Exploited Children
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
ProPK	Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SWP	Straßen, Wege und Plätze
TV	Tatverdächtige
TVBZ	Tatverdächtigenbelastungszahl
TVu21	Tatverdächtige unter 21 Jahren

ANHANG**Ihre Ansprechpartner i.S. Bekämpfung der Jugendkriminalität****LANDESJUGENDBEAUFTRAGTER (DIENSTSTELLENLEITER)**

Stefan Bauer
Tel.: 040 4286-70300
E-Mail: lkahhfst31@polizei.hamburg.de

SACHGEBIET JUGEND (LEITER)

Andreas Wolf
Tel.: 040 4286-70310
E-Mail: lkahhfst31@polizei.hamburg.de

KOORDINATION OBACHTVERFAHREN GEWALT UNTER 21

Carsten Mahr
Tel.: 040 4286-70311
E-Mail: lkahhfst31@polizei.hamburg.de

KOORDINATION PRÄVENTIONSPROGRAMM „KINDER- UND JUGENDELINQUENZ“

Martin Kobusynski
Tel.: 040 4286-70312
E-Mail: lkahhfst31@polizei.hamburg.de

REGIONALE JUGENDBEAUFTRAGTE**Bezirk Mitte**

Anja Hufnagel
Tel.: 040 4286-70334
E-Mail: lkahh.jugendbeauftragter.mitte@polizei.hamburg.de

Bezirk Altona

Rabea Löhr
Tel.: 040 4286-70331
E-Mail: lkahh.jugendbeauftragter.altona@polizei.hamburg.de

Bezirk Eimsbüttel

Holger Stahn
Tel.: 040 4286-70332
E-Mail: lkahh.jugendbeauftragter.eimsbuettel@polizei.hamburg.de

Bezirk Hamburg Nord

Tobias Freese
Tel.: 040 4286-70337
E-Mail: lkahh.jugendbeauftragter.nord@polizei.hamburg.de

Bezirk Wandsbek

Peer-Oliver Reuß
Tel.: 040 4286-70336
E-Mail: lkahh.jugendbeauftragter.wandsbek@polizei.hamburg.de

Bezirk Bergedorf

André Vollmer
Tel.: 040 4286-70339
E-Mail: lkahh.jugendbeauftragter.bergedorf@polizei.hamburg.de

Bezirk Harburg

Bastian Kaspereit
Tel.: 040 4286-70338
E-Mail: lkahh.jugendbeauftragter.harburg@polizei.hamburg.de

Weiterführende Literatur zum Thema polizeiliche Jugendarbeit

Unter dem link <https://www.polizei.hamburg/kriminalpraevention/6770660/jugendlagebild/> finden Sie die Jugendlagebilder der vergangenen Jahre mit den relevanten Daten aus der polizeilichen Kriminalstatistik sowie weiterführenden Informationen im fachlichen Teil.

Dazu im Einzelnen:

Jugendlagebild 2015

Im Jugendlagebild 2015 werden Opferschutzkonzepte beschrieben. Hierbei wird besonderes Augenmerk auf Opferschutz in Schule, Mobbing-Prävention, die Arbeit des Weißen Ringes, den Täter-Opfer-Ausgleich sowie den polizeilichen Opferschutz gelegt.



Jugendlagebild 2016

Das Jugendlagebild 2016 beschäftigt sich ausführlich mit „Handeln gegen Jugendgewalt“ und den Erfahrungen aus zehn Jahren mit diesem bundesweit einmaligen Senatskonzept. Es finden sich Erfahrungsberichte aus den Einzelbereichen Gewaltprävention im Kindesalter, Ausgleich mit Geschädigten, Familieninterventionsteam sowie Maßnahmen der Behörde für Schule und Berufsbildung, der Justiz und der Polizei.



Jugendlagebild 2017

Im Jugendlagebild 2017 findet sich eine Abhandlung zum Wandel der Jugendkriminalität aus sozialwissenschaftlicher Sicht. Neben einer allgemeinen Betrachtung werden u.a. die Aspekte der diesbezüglichen medialen Berichterstattung sowie der Rolle des Internets thematisiert.





Jugendlagebild 2018

Das Jugendlagebild 2018 beschäftigt sich mit der Vorstellung der Arbeit der regionalen Jugendbeauftragten der Polizei sowie dem flächendeckenden Präventionsprogramm „Kinder- und Jugenddelinquenz“, in dem Polizeibeamte an Schulen Unterricht zur Gewaltprävention gestalten.



Jugendlagebild 2019

Im Jugendlagebild 2019 erfolgt eine detaillierte Darstellung der Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) aus Sicht von Staatsanwaltschaft und Polizei. Darüber hinaus stellt sich die neue Landesjugendbeauftragte vor.



Jugendlagebild 2020

Neben einem Erfahrungsbericht der Staatsanwaltschaft werden im Jugendlagebild 2020 die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die polizeiliche Jugendarbeit dargelegt. Dabei schildern u.a. Mitarbeiter des Jugendschutzes, wie sie neue Wege gehen, um mit jungen Menschen im Kontakt zu bleiben.

Auszug aus dem StGB - §§ 184b/c**§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte**

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:

a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),

b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder

c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,

2. es unternimmt, einer anderen Person einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,

3. einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder

4. einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

Gibt der kinderpornographische Inhalt in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 strafbar.

(5) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatlichen Aufgaben,

2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder

3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten.

(6) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 gilt nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn

1. die Handlung sich auf einen kinderpornographischen Inhalt bezieht, der kein tatsächliches Geschehen wiedergibt und auch nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, und

2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(7) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. einen jugendpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; jugendpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,
 - b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,
 2. es unternimmt, einer anderen Person einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,
 3. einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
 4. einen jugendpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.
- (2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.
- (3) Wer es unternimmt, einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen, oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf einen solchen jugendpornographischen Inhalt, den sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.
- (5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.
- (6) § 184b Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend.

Impressum

Herausgeber: Polizei Hamburg

Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg

Telefon: 040 / 4286-70300

E-Mail: lkahfst30@polizei.hamburg.de

Internet: www.polizei.hamburg

V.i.S.d.P.: Polizeipräsident Ralf Martin Meyer

Auflage: 1.000

Erschienen: Juli 2021

Redaktionsleitung: Stefan Bauer, Landesjugendbeauftragter der Polizei und
Andreas Wolf, Sachgebietsleiter Fachstab 31 (Jugend)

Redaktionsteam: Carsten Mahr (stellvertretender Sachgebietsleiter) und
Martin Kobusynski (Koordinator des Präventionsprogramms)

Ein herzlicher Dank für die kollegiale und fachkundige Unterstützung geht an
den Fachstab 1 (Analyse- und Lagezentrum) des LKA sowie das LKA 54,
den LKA Fachstab 32 und die Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
Weitere Daten der PKS sowie der Stadtteilatlas können den Veröffentlichungen der
Polizei Hamburg im Internet unter www.polizei.hamburg entnommen werden.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigungen sind
- auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet.

Foto: Kara/AdobeStock.com

www.polizei.hamburg